

**An die  
Mitglieder des Ausschusses für Europa und Eine Welt  
- Unterrichtung nach Art.89 b LV i.V.m.  
der hierzu geschlossenen Vereinbarung  
Behandlung gem. § 65 GOLT -**



**Rheinland-Pfalz**

MINISTERIUM FÜR  
WIRTSCHAFT, VERKEHR,  
LANDWIRTSCHAFT  
UND WEINBAU

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau  
Postfach 3269 | 55022 Mainz

Herrn  
Präsidenten des Landtags  
Rheinland-Pfalz  
Platz der Mainzer Republik 1  
55116 Mainz

LANDTAG  
Rheinland-Pfalz

**18/2276**

**VORLAGE**

**DIE MINISTERIN  
Daniela Schmitt**

Stiftsstraße 9  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-2201  
Telefax 06131 16-2170  
poststelle@mwwlv.rlp.de  
www.mwwlv.rlp.de

. Juli 2022

**Unterrichtung des Landtags über die Angelegenheiten der Europäischen Union  
Operationelles Programm Rheinland-Pfalz für den Europäischen Fonds für  
regionale Entwicklung (EFRE) im Ziel „Investitionen in Beschäftigung und  
Wachstum“; Strukturfondsperiode 2021-2027**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

anbei übersende ich Ihnen nach Abschnitt III Nr. 5 der Vereinbarung zwischen  
Landtag und Landesregierung gemäß Artikel 89 b der Landesverfassung die oben  
genannte Unterrichtung.

Gerne bin ich bereit, sofern dies gewünscht wird, die Unterrichtung im zuständigen  
Ausschuss zu erläutern.

Mit freundlichen Grüßen

Daniela Schmitt



Brüssel, den 15.6.2022  
C(2022) 4178 final

**DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION**

**vom 15.6.2022**

**zur Genehmigung des Programms „EFRE 2021-2027 Rheinland-Pfalz“ für eine  
Unterstützung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Rahmen des  
Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ für das Land Rheinland-Pfalz in  
Deutschland**

**CCI 2021DE16RFPR008**

(NUR DER DEUTSCHE TEXT IST VERBINDLICH)

# DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 15.6.2022

**zur Genehmigung des Programms „EFRE 2021-2027 Rheinland-Pfalz“ für eine Unterstützung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ für das Land Rheinland-Pfalz in Deutschland**

**CCI 2021DE16RFPR008**

(NUR DER DEUTSCHE TEXT IST VERBINDLICH)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für die finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 23 Absatz 4, in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 12. Januar 2022 übermittelte Deutschland über das elektronische Datenaustauschsystem der Kommission das Programm „EFRE 2021-2027 Rheinland-Pfalz“ für eine Unterstützung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung ('EFRE') im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ für das Land Rheinland-Pfalz in Deutschland.
- (2) Das Programm wurde von Deutschland in Zusammenarbeit mit den Partnern aus Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 erstellt.
- (3) Das Programm enthält alle Elemente aus Artikel 22 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 und wurde gemäß dem Muster aus Anhang V dieser Verordnung ausgearbeitet.
- (4) Gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 wird im Programm die Bewertung Deutschlands, ob die zielübergreifenden grundlegenden Voraussetzungen und die thematischen grundlegenden Voraussetzungen im Zusammenhang mit den ausgewählten spezifischen Zielen dieses Programms erfüllt sind, dargelegt.
- (5) Gemäß Artikel 23 der Verordnung (EU) 2021/1060 hat die Kommission das Programm bewertet und am 18. Februar 2022 Anmerkungen nach Absatz 2 dieses Artikels vorgebracht. Deutschland hat zusätzliche Informationen übermittelt und am 20. Mai 2022 ein überarbeitetes operationelles Programm vorgelegt.

---

<sup>1</sup> ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159.

- (6) Die Kommission ist zu dem Schluss gekommen, dass das Programm mit der Verordnung (EU) 2021/1060 und mit der Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>2</sup> im Einklang steht, der Partnerschaftsvereinbarung mit Deutschland entspricht und den relevanten länderspezifischen Empfehlungen, den im integrierten nationalen Energie- und Klimaplan ermittelten einschlägigen Herausforderungen und den Grundsätzen der europäischen Säule sozialer Rechte Rechnung trägt.
- (7) Gemäß Artikel 86 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 stellt der vorliegende Beschluss einen Finanzierungsbeschluss im Sinne des Artikels 110 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>3</sup> dar. Es ist jedoch notwendig, die Elemente zu spezifizieren, die für eine Mittelbindung für das in diesem Beschluss genannte Programm erforderlich sind.
- (8) Gemäß Artikel 112 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 müssen für jede Priorität der Kofinanzierungssatz und der Höchstbetrag der Unterstützung aus den Fonds festgelegt werden. Es ist ebenfalls erforderlich anzugeben, ob der Kofinanzierungssatz für die Priorität für den Gesamtbeitrag, einschließlich des öffentlichen und privaten Beitrags, oder für den öffentlichen Beitrag gilt. Bei Prioritäten, die mehr als eine Regionenkategorie betreffen, ist es ebenfalls notwendig, den Kofinanzierungssatz je Regionenkategorie festzulegen.
- (9) Der vorliegende Beschluss greift der Stellungnahme der Kommission zur Vereinbarkeit jeglichen im Rahmen des Programms unterstützten Vorhabens mit den zum Zeitpunkt der Gewährung der Unterstützung geltenden Vorschriften für staatliche Beihilfen nicht vor.
- (10) Das Programm sollte daher genehmigt werden—

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Das Programm „EFRE 2021-2027 Rheinland-Pfalz“ für eine Unterstützung aus dem EFRE im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ für das Land Rheinland-Pfalz in Deutschland im Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2027, in der endgültigen Fassung vorgelegt am 20. Mai 2022, wird hiermit genehmigt.

#### *Artikel 2*

1. Der Höchstbetrag der Unterstützung aus dem EFRE und, falls zutreffend, für jede Regionenkategorie für den gesamten Programmplanungszeitraum und aufgeschlüsselt nach Jahren, ist in Anhang I festgelegt.
2. Der Höchstbetrag der Unterstützung für das Programm wird auf 249 186 562 EUR festgelegt und gemäß der Gliederung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für 2022 aus den folgenden Haushaltslinien finanziert:

---

<sup>2</sup> Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 60).

<sup>3</sup> Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

05 02 01.02: 64 607 381 EUR (EFRE – Übergangsregionen);

05 02 01.03: 184 579 181 EUR (EFRE – stärker entwickelte Regionen).

3. Der Kofinanzierungssatz für jede Priorität ist in Anhang II festgelegt. Der Kofinanzierungssatz für jede Priorität gilt für den Gesamtbeitrag, einschließlich des öffentlichen und privaten Beitrags.

*Artikel 3*

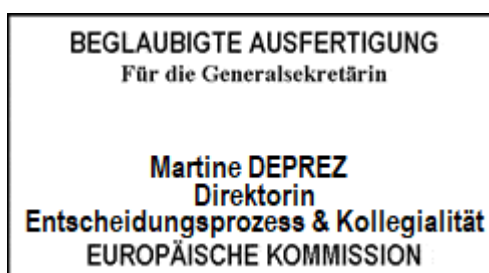
Alle grundlegenden Voraussetzungen sind erfüllt.

*Artikel 4*

Dieser Beschluss ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 15.6.2022

*Für die Kommission  
Elisa FERREIRA  
Mitglied der Kommission*



**DE**

**ANHANG I**

**Mittelausstattung aufgeschlüsselt nach Jahr**

Fonds	Regionenkategorie	2021	2022	2023	2024	2025	2026		2027		Insgesamt
							Mittelausstattung ohne Flexibilitätsbetrag	Flexibilitätsbetrag	Mittelausstattung ohne Flexibilitätsbetrag	Flexibilitätsbetrag	
EFRE	Stärker entwickelt		31,529,460.00	32,036,665.00	32,554,140.00	33,081,962.00	13,706,951.00	13,706,950.00	13,981,527.00	13,981,526.00	184,579,181.00
EFRE	Übergangsregion		11,036,108.00	11,213,643.00	11,394,772.00	11,579,523.00	4,797,779.00	4,797,780.00	4,893,888.00	4,893,888.00	64,607,381.00
Insgesamt EFRE			42,565,568.00	43,250,308.00	43,948,912.00	44,661,485.00	18,504,730.00	18,504,730.00	18,875,415.00	18,875,414.00	249,186,562.00
Insgesamt			42,565,568.00	43,250,308.00	43,948,912.00	44,661,485.00	18,504,730.00	18,504,730.00	18,875,415.00	18,875,414.00	249,186,562.00

**DE**

**ANHANG II**

**Gesamtmittelzuweisungen aufgeschlüsselt nach Fonds und nationalem Beitrag**

Nummer politisches Ziel	Priorität	Berechnungsgrundlage Unionsunterstützung	Fonds	Regionen-kategorie	Unionsbeitrag (a)=(b)+(c)+(i)+(j)	Aufschlüsselung des Unionsbeitrags				Nationaler Beitrag (d)=(e)+(f)	Indikative Aufschlüsselung des nationalen Beitrags		Insgesamt (g)=(a)+(d)	Kofinanzierungssatz (h)=(a)/(g)
						Unionbeitrag		Flexibilitätsbetrag			Öffentlich (e)	Privat (f)		
						ohne Technische Hilfe nach Artikel 36(5) (b)	für Technische Hilfe nach Artikel 36(5) (c)	ohne Technische Hilfe nach Artikel 36(5) (i)	für Technische Hilfe nach Artikel 36(5) (j)					
1	2.A.1	Gesamtbetrag der förderfähigen Kosten	EFRE	Stärker entwickelt	139,419,982.00	114,498,336.00	4,007,441.00	20,206,963.00	707,242.00	302,833,501.00	118,784,728.00	184,048,773.00	442,253,483.00	31.5249031063%
1	2.A.1	Gesamtbetrag der förderfähigen Kosten	EFRE	Übergangsregion	29,495,402.00	24,223,030.00	847,805.00	4,274,945.00	149,622.00	80,849,236.00	4,211,939.00	76,637,297.00	110,344,638.00	26.7302539884%
2	2.A.2	Gesamtbetrag der förderfähigen Kosten	EFRE	Stärker entwickelt	45,159,199.00	37,086,887.00	1,298,041.00	6,545,191.00	229,080.00	160,893,224.00	26,354,773.00	134,538,451.00	206,052,423.00	21.9163639731%
2	2.A.2	Gesamtbetrag der förderfähigen Kosten	EFRE	Übergangsregion	35,111,979.00	28,835,631.00	1,009,247.00	5,088,987.00	178,114.00	75,654,219.00	15,493,006.00	60,161,213.00	110,766,198.00	31.6991822722%
Insgesamt			EFRE	Stärker entwickelt	184,579,181.00	151,585,223.00	5,305,482.00	26,752,154.00	936,322.00	463,726,725.00	145,139,501.00	318,587,224.00	648,305,906.00	28.4710010030%
Insgesamt			EFRE	Übergangsregion	64,607,381.00	53,058,661.00	1,857,052.00	9,363,932.00	327,736.00	156,503,455.00	19,704,945.00	136,798,510.00	221,110,836.00	29.2194548982%
Endsumme					249,186,562.00	204,643,884.00	7,162,534.00	36,116,086.00	1,264,058.00	620,230,180.00	164,844,446.00	455,385,734.00	869,416,742.00	28.6613484607%



**Programm 2021-2027**

**EFRE**

**Rheinland-Pfalz**

**Nicht amtliche Lesefassung**

**Muster für aus dem EFRE (Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“), dem ESF+, dem Kohäsionsfonds, dem JTF und dem EMFAF unterstützte Programme – Artikel 21 Absatz 3**

<b>CCI-Nr.</b>	2021DE16RFPR008
<b>Bezeichnung auf EN</b>	Programme ERDF 2021-2027 Rhineland-Palatinate [255 <sup>1</sup> ]
<b>Bezeichnung in Landessprache(n)</b>	DE - EFRE - Programm 2021-2027 Rheinland-Pfalz [255]
<b>Version</b>	1.1
<b>Erstes Jahr</b>	2021 [4]
<b>Letztes Jahr</b>	2027 [4]
<b>Förderfähig ab</b>	01.01.2021
<b>Förderfähig bis</b>	31.12.2029
<b>Nummer des Kommissionsbeschlusses</b>	C(2022) 4178 final
<b>Datum des Kommissionsbeschlusses</b>	15.06.2022
<b>Nummer des Änderungsbeschlusses des Mitgliedstaats</b>	
<b>Datum des Inkrafttretens des Änderungsbeschlusses des Mitgliedstaats</b>	
<b>Nicht substantielle Übertragung (Artikel 24 Absatz 5 der Dachverordnung)</b>	Ja/Nein
<b>Unter das Programm fallende NUTSRegionen (gilt nicht für den EMFAF)</b>	<p><i><b>Stärker entwickelte Region (SER):</b></i>  <u>Region Koblenz:</u> Kreisfreie Stadt Koblenz sowie Landkreise Ahrweiler, Altenkirchen (Westerwald), Bad Kreuznach, Birkenfeld, Mayen-Koblenz, Neuwied, Rhein-Lahn-Kreis, Westerwaldkreis, Cochem-Zell, Rhein-Hunsrück-Kreis</p> <p><u>Region Rheinhessen-Pfalz:</u> Kreisfreie Städte Frankenthal (Pfalz), Kaiserslautern, Landau in der Pfalz, Ludwigshafen am Rhein, Mainz, Neustadt an der Weinstraße, Pirmasens, Speyer, Worms, Zweibrücken sowie Landkreise Alzey-Worms, Bad Dürkheim, Donnersbergkreis, Germersheim, Kaiserslautern, Kusel, Südliche Weinstraße, Rhein-Pfalz-Kreis, Mainz-Bingen, Südwestpfalz</p> <p><i><b>Übergangsregion (ÜR) Trier:</b></i> Kreisfreie Stadt Trier sowie Landkreise Berncastel-Wittlich, Eifelkreis Bitburg-Prüm, Vulkaneifel, Trier-Saarburg</p>
<b>Betroffene(r) Fonds</b>	<input checked="" type="checkbox"/> EFRE <input type="checkbox"/> Kohäsionsfonds <input type="checkbox"/> ESF+ <input type="checkbox"/> JTF <input type="checkbox"/> EMFAF
<b>Programm</b>	<input type="checkbox"/> im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“, nur für Gebiete in äußerster Randlage

<sup>1</sup> Zahlen in eckigen Klammern beziehen sich auf die Zahl der Zeichen ohne Leerstellen.

## 1. Programmstrategie

---

### Programmstrategie: wichtigste Entwicklungsherausforderungen und politische Maßnahmen

---

Das Land Rheinland-Pfalz verfolgt im Rahmen des EFRE-Programms 2021-2027 einen auf Innovation und Wettbewerbsfähigkeit sowie Klimaschutz ausgerichteten Ansatz. Das Programm adressiert sowohl die Investitionsbedarfe, die in den **Investitionsleitlinien** für Deutschland definiert sind, als auch **spezifische Herausforderungen** im Land. Das rheinland-pfälzische Programm trägt zur deutschen Partnerschaftsvereinbarung bei und zählt insbesondere auf die Klimaquote von mindestens 30 % ein. Damit wird auch ein wichtiger Beitrag zur Umsetzung des „European Green Deal“ geleistet. Als **strukturpolitisches Instrument** soll der EFRE wesentlich dazu beitragen, gleichwertige Lebensverhältnisse zu schaffen sowie Beschäftigung und Wachstum insbesondere in strukturschwächeren Regionen zu stärken. Das Programm unterstützt die Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen insbesondere in den Bereichen „Industrie, Innovation, Infrastruktur“ und „Klimaschutz“. In Rheinland-Pfalz bestehen deutliche **regionale Unterschiede**. Dies zeigt sich in Zuordnung der rheinland-pfälzischen NUTS2-Regionen zu zwei unterschiedlichen Regionenkategorien. Während Koblenz und Rheinhessen-Pfalz zu den stärker entwickelten Regionen zählen, wird Trier als Übergangsregion klassifiziert. Die Arbeitsproduktivität lag 2019 in Rheinhessen-Pfalz (57 Euro) und Trier (47 Euro) weit auseinander. Die Beschäftigungsquote war 2019 in Trier mit 51,7 % ebenfalls deutlich geringer als in Rheinhessen-Pfalz (59,5 %) und Koblenz (59,9 %). Strukturelle Disparitäten zeigen sich auch auf der Kreisebene. Insbesondere ländliche Gebiete weisen schwierigere Ausgangsbedingungen auf. Aus der sozioökonomischen Analyse lassen sich eine Reihe weiterer Herausforderungen (z.B. **Demographie**) und regionale Disparitäten ableiten.

Bei der **administrativen Kapazität und Governance** werden keine wesentlichen Herausforderungen gesehen. Die zur Verfügung stehenden Fördermittel werden effizient und effektiv eingesetzt. **Vereinfachungsmöglichkeiten** werden genutzt, u.a. wird die technische Hilfe als Pauschalfinanzierung ausgestaltet. Die Umsetzung erfolgt über professionelle, bewährte und integrierte Förderstrukturen. Während der Durchführung des Programms wird die Verwaltungsbehörde die strategische Nutzung **öffentlicher Aufträge** zur Unterstützung politischer Ziele fördern. Die Begünstigten sollten ermutigt werden, mehr qualitätsbezogene und lebenszyklusbezogene Kostenkriterien anzuwenden. Soweit machbar, sollten ökologische (z.B. umweltgerechte Kriterien für die Vergabe öffentlicher Aufträge) und soziale Erwägungen sowie Innovationsanreize in die Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge einbezogen werden.

Der **Innovationsbegriff** baut auf den Ausführungen in der Regionalen Innovationsstrategie Rheinland-Pfalz (RIS) auf. Als Referenzpunkt dient der weite Innovationsbegriff des Oslo-Handbuchs der OECD („new-to-firm“). Während der Durchführung des Programms soll geprüft werden, inwieweit bei baulichen Investitionen die Grundsätze der **Neuen Europäischen Bauhaus-Initiative** berücksichtigt werden können. Auch die **bereichsübergreifenden Grundsätze** Nachhaltigkeit, Gleichstel-

lung der Geschlechter und Chancengleichheit / Nichtdiskriminierung werden beachtet. Das Programm trägt zum **europäischen Green Deal** bei. Im Rahmen einer strategischen Umweltprüfung (öff. Konsultation vom 10.01.-10.02.21) und einer DNSH-Prüfung wurden die geplanten Fördermaßnahmen des EFRE-Programms auf Vereinbarkeit mit den sechs Umweltzielen gem. Art. 17 der VO (EU) 2020/852 (Taxonomie-Verordnung) geprüft. Die Ergebnisse der o.g. Prüfungen werden in die Projektauswahl einbezogen. Die Maßnahmen wurden als mit dem **DNSH-Prinzip** vereinbar bewertet. Soweit erforderlich, werden dazu Auswahlkriterien und Minderungsmaßnahmen vorgesehen. Die Koordinierung mit dem ELER und dem ESF+ ist sichergestellt. Überschneidungen mit den im Deutschen Aufbau- und Resilienzplan (DARP) geförderten Maßnahmen sind ausgeschlossen. Rheinland-Pfalz ist nicht an **makroregionalen Strategien** oder Meeresbeckenstrategien beteiligt.

Aufgrund der geografischen Lage von Rheinland-Pfalz mit drei europäischen Nachbarstaaten (Belgien, Frankreich, Luxemburg) und vier angrenzenden Bundesländern misst das Bundesland dem Thema Kooperation hohe Bedeutung bei. Die Umsetzung grenzüberschreitender Vorhaben soll maßgeblich über die Interreg-A Programme von Großregion, Oberrhein und Maas-Rhein sowie über das Interreg-B-Programm Nordwesteuropa erfolgen. Die enge Zusammenarbeit in der Programmierung von EFRE und Interreg soll in der Umsetzungsphase beibehalten werden.

## **Priorität 1: Innovation und Wettbewerbsfähigkeit**

### **SZ 1.1: Entwicklung und Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien**

Rheinland-Pfalz steht vor der Herausforderung, das Innovationspotenzial in relevanten Schlüsseltechnologien und Zukunftsthemen zu stärken. Laut Regional Innovation Scoreboard 2021 unterscheidet sich die Innovationsperformance zwischen den rheinland-pfälzischen NUTS2-Regionen. Während Rheinhessen-Pfalz der Gruppe der „Innovation Leaders“ zugeordnet ist, zählt Trier zur Gruppe der „Strong Innovators“ und Koblenz zur Gruppe der „Moderate Innovators“. Der Anteil der FuE-Ausgaben am BIP lag 2019 bei 2,62 % (Deutschland: 3,17 %). Auch im Unternehmenssektor war der Anteil mit 1,97 % niedriger als im deutschen Durchschnitt (2,18 %). In keinem Bundesland war der Anteil der FuE-Ausgaben am BIP im Staatssektor mit 0,21 % geringer als in Rheinland-Pfalz (Deutschland: 0,43 %). Nur in vier Bundesländern wurden 2020 weniger Promotionsvorhaben je Mio. Einwohner abgeschlossen als in Rheinland-Pfalz (rd. 228). Auch die Zahl der technologieorientierten Unternehmensgründungen und Spin-offs ist in Rheinland-Pfalz unterdurchschnittlich. Die Gründungsintensität ist in Rheinland-Pfalz und in Deutschland insgesamt zwischen 2007 und 2018 kontinuierlich gesunken. Gerade in zukunftsrelevanten Branchen – High-Tech, Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT), wissensintensive Dienstleistungen – ist die Gründungsintensität rückläufig und im Bundesvergleich unterdurchschnittlich. Diese auch strukturell bedingten, unterdurchschnittlichen FuI-Leistungen deuten darauf hin, dass in Rheinland-Pfalz auch weiterhin der Bedarf nach einer gezielten Entwicklung des Innovationssystems besteht, um die Innovationsleistung von Unternehmen zu verbessern und den Übergang zu neuen Technologien zu erleichtern.

Anwendungsorientierte **FuE-Infrastrukturen**, die eng an den Bedarfen der Wirtschaft ausgerichtet sind, stellen die Basis für eine kontinuierliche Wissensgenerierung und -verwertung dar und tragen dazu bei, dass neue oder optimierte Produkte und Dienstleistungen sowie verbesserte Prozess- und Verfahrensschritte insbesondere durch KMU eingeführt werden. FuE-Aktivitäten von Unternehmen sind durch positive externe Effekte gekennzeichnet. Somit kann der Beitrag der FuE-Aktivität eines Unternehmens für die gesamte Volkswirtschaft höher ausfallen als für das forschende Unternehmen.

Dies führt zu Trittbrettfahrer-Effekten. Diese Form der Marktschwäche führt dazu, dass Unternehmen teilweise weniger in FuE investieren als es aus volkswirtschaftlicher Sicht zielführend wäre. Aus gesamtgesellschaftlicher Sicht ist es von großer Bedeutung, durch Investitionen in öffentliche FuE-Infrastrukturen private FuE-Aktivitäten zu unterstützen. Besonders KMU verfügen oftmals nicht über ausreichend eigene Innovationskapazitäten. Auch zunehmend kürzere Innovationszyklen stellen KMU aufgrund geringerer personeller und finanzieller Ressourcen vor große Herausforderungen. Daher ist für KMU die intensive Kooperation mit Wissenschaftseinrichtungen von hoher Bedeutung. Investitionsbedarfe bestehen dementsprechend im Auf- und Ausbau von anwendungsorientierten Forschungsinfrastrukturen und Technologieplattformen, die an den Bedarfen der Wirtschaft insb. in den Potentialbereichen der Regionalen Innovationsstrategie (RIS) ausgerichtet sind.

Technologieorientierte **Kompetenzfelder** wie auch **Netzwerke und Cluster** als Kooperations- und Kommunikationsplattformen leisten einen wichtigen Beitrag für unternehmerische Innovations- und Wachstumsprozesse. Durch den Auf- und Ausbau von anwendungsorientierten FuE-Kompetenzen an den Wissenschaftseinrichtungen wird die Innovationsfähigkeit der Unternehmen gestärkt. Die Einrichtungen unterstützen Unternehmen als Impulsgeber für Forschungsk Kooperationen und bei der Entwicklung neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen und helfen, potenzielle Kooperationspartner zu finden. Sie tragen dazu bei, Kooperationshemmnisse zwischen Wissenschaft und Wirtschaft abzubauen und den Wissens- und Technologietransfer zu verbessern. KMU sind häufig nicht in der Lage, Kooperations- und Vernetzungsaktivitäten eigenständig zu initiieren (Transaktions- und Suchkosten, Unsicherheiten und Transferkosten, mangelnde Transferfähigkeit). Die Durchführung von Wissens- und Technologietransfer erfolgt daher nicht in dem Maße, in dem es aus regionalwirtschaftlicher Sicht wünschenswert wäre. Interventionen der öffentlichen Hand können diese Marktschwäche durch die Schaffung von intermediären Einrichtungen kompensieren. Netzwerke und Cluster fungieren als wichtige Transmitter bei der Kooperationsanbahnung und befördern damit regionale Innovationsprozesse sowie den Aufbau regionaler Wertschöpfungsketten. In Rheinland-Pfalz besteht daher ein Investitionsbedarf, die Management- und Dienstleistungsstrukturen von technologieorientierten Netzwerk- und Clusterorganisationen weiter zu professionalisieren, internationalisieren, Infrastrukturen zu erweitern und die strategische Ausrichtung der Strukturen zu verbessern (z.B. verbesserte Kooperationsplattformen). Kompetenzfelder und Netzwerke und Cluster tragen zur überregionalen Profilierung spezifischer Kompetenzen ausschließlich in den Potenzialbereichen der RIS bei.

Beim Zugang zu **Gründungsinfrastrukturen** ist durch Informationsdefizite insbesondere bei Start-ups eine Marktschwäche festzustellen. In Rheinland-Pfalz besteht daher ein Investitionsbedarf im Auf- und Ausbau von spezifischen Infrastrukturen, die sich an die besonderen Bedarfe von Gründern in technologieorientierten Feldern richten (z.B. mit Laborbedarf). Die Inanspruchnahme von Infrastrukturen kann Reputationseffekte für die Start-ups hervorrufen und eine Signal- und Vertrauensfunktion an andere Stakeholder mit sich bringen, da die Unternehmen bereits die Qualität ihrer Geschäftsidee mit der Teilnahme unter Beweis gestellt haben und so möglicherweise für potenzielle Finanziere oder Kunden interessanter sind. Zudem haben sich die Anforderungen an die Gründungsinfrastruktur angesichts der zunehmenden Bedeutung von KI und Digitalisierung verändert (z.B. Bedarf an Co-Working, Reallaboren, Austauschflächen zwischen Wissenschaft, Wirtschaft und Gründern), auf die mit der bedarfsorientierten Weiterentwicklung der vorhandenen Gründungsinfrastrukturen unter Beachtung der regionalen Kompetenzprofile reagiert werden soll, um die Inwertsetzung technologieorientierter Gründungspotenziale in Rheinland-Pfalz zu gewährleisten.

Die Unterstützung von Unternehmen, insbesondere KMU, bei der Durchführung von **FuE-Vorhaben** ist ein wesentlicher Baustein, um die Einführung neuer Technologien zu forcieren und die Ausgaben für FuE zu erhöhen. Als Entwickler und Anwender von Innovationen sind die Unternehmen ein Kern des regionalen Innovationssystems. Sie wandeln Ideen und Forschungsergebnisse in marktfähige Produkte und Dienstleistungen um und sorgen so für Wachstum und Beschäftigung. Kontinuierliche Innovationsprozesse sind deshalb entscheidend für wirtschaftliches Wachstum und den Wohlstand des Landes. Die Innovationskraft der rheinland-pfälzischen Wirtschaft ist aufgrund verhältnismäßig geringer FuE-Ausgaben sowie eines unterdurchschnittlichen FuE-Personaleinsatzes weiterhin ausbaufähig. Gerade KMU sind aufgrund geringerer personeller und finanzieller Ressourcen auf Unterstützung bei der Durchführung von FuE-Vorhaben bis hin zur Markteinführung von neuen Produkten, Verfahren und Dienstleistungen angewiesen. Wegen der Marktschwäche des hohen Ausfallrisikos bei FuE-Vorhaben ist der Zugang zu Fremdkapital jedoch deutlich erschwert und hindert Unternehmen daran, Innovationsvorhaben durchzuführen, die maßgeblich zum Erhalt und Ausbau der Wettbewerbsfähigkeit beitragen. Daher besteht weiterhin Investitionsbedarf in Unternehmen, insbesondere KMU, um diese bei der Durchführung von FuE-Vorhaben zu unterstützen.

Ein schneller und reibungsloser Transfer von Wissen und Technologien aus Wissenschaftseinrichtungen in die Wirtschaft ist ein wesentlicher Erfolgsfaktor für die Innovationsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit rheinland-pfälzischer Unternehmen. Insbesondere KMU haben weiterhin Defizite hinsichtlich ihrer Forschungs- und Innovationskraft gegenüber Großunternehmen. Schwierigkeiten bei der Kontaktabbahnung sowie fehlende Kenntnisse über geeignete Kooperationspartner wirken sich oftmals hemmend auf die Innovationsaktivitäten von Unternehmen aus. Ein effektiver Wissens- und Technologietransfer von der Wissenschaft in die Wirtschaft ist ein zentrales öffentliches Gut und eine wichtige Voraussetzung, um durch positive Wissensexternalitäten die Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen zu erhöhen. Durch **anwendungs- und praxisorientierte Promotionsvorhaben** soll diese Marktschwäche adressiert werden, da Unternehmen so auf die Forschungskapazitäten der Hochschulen zugreifen können. Investitionsbedarf besteht bei der Kooperation zwischen Hochschulen und Wirtschaft. Durch die Unterstützung von anwendungsorientierten und praxisnahen Promotionsvorhaben werden innovationsrelevantes Wissen und unternehmerische Bedarfe zusammengebracht, um branchenspezifische Lösungen zu entwickeln und zum Transfer von wissenschaftlichen Erkenntnissen in wirtschaftliche Aktivitäten beizutragen.

Durch die geförderten Vorhaben wird die Verwirklichung des Europäischen Forschungsraumes weiter vorangetrieben und einhergehend damit der digitale und grüne Wandel der Gesellschaft forciert. Die identifizierten spezifischen Herausforderungen betten sich in die **länderspezifischen Empfehlungen** und die Länderberichte der KOM für 2019 und 2020 ein und berücksichtigt Anhang D des Länderberichtes 2019. Zu nennen sind: Ausbau der FuI-Kapazitäten und Einführung fortschrittlicher Technologien; Verbesserung Innovationsleistung und Förderung Produktivitätswachstum; Erleichterung des Übergangs zu neuen Technologien. Die vorgesehenen Interventionen ordnen sich komplementär in übergeordnete Strategien ein. Beispiele sind: Horizon Europe, Digital Europe (EU); High-tech-Strategie; Transferinitiative (national); Regionale Innovationsstrategie (RIS Rheinland-Pfalz), Forschungsinitiative, KI Agenda (Rheinland-Pfalz) oder die Studie Künstliche Intelligenz – Herausforderungen und Chancen für die rheinland-pfälzischen KMU (RLP). Die Strategien weisen hohe **Synergien** auf (z.B. werden im Enterprise Europe Network (EEN) Exzellenzsiegel-Unternehmen unter Horizon Europe zum Access-to-finance beraten und alternative Finanzierungsquellen vorgeschlagen – hier ist der EFRE eine zentrale Option). Abgrenzungen zu ESF+ und zum Deutschen Aufbau-

und Resilienzplan (DARP) werden berücksichtigt. Die Halbzeitbewertung der vergangenen Förderperiode stellt relevante Beiträge der innovationsbezogenen Maßnahmen im rheinland-pfälzischen EFRE-Programm für die spezifischen Ziele und die Europa-2020-Ziele heraus. Die **Evaluation** belegt eine hohe Wirksamkeit der betrachteten Maßnahmen zur Stärkung der anwendungsnahen FuE-Infrastruktur der Forschungseinrichtungen und zur Erhöhung der Innovationskraft der Wirtschaft (Kompetenzauf- und -ausbau, Netzwerke und Cluster; FuE-Vorhaben; Wissens- und Technologietransfer; Technologieorientierte Gründungen).

### **SZ 1.3: Steigerung des nachhaltigen Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit von KMU sowie Schaffung von Arbeitsplätzen in KMU, unter anderem durch produktive Investitionen**

Für das Land Rheinland-Pfalz ist es eine zentrale Herausforderung, die Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit der KMU zu stärken. Entscheidend für die Entwicklung der Produktivität und damit der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen sind die Höhe der Investitionen in die Modernisierung des Kapitalstocks und die Innovationskraft der Unternehmen. Beim Investitionsverhalten zeigen sich bundesweit in Abhängigkeit von der Betriebsgröße deutliche Unterschiede. Die Bruttoanlageinvestitionen der KMU bewegen sich weiterhin auf einem niedrigen Niveau und im Vergleich zu großen Unternehmen fallen KMU weiter zurück. In Rheinland-Pfalz liegt zudem der Anteil investierender KMU mit 36 % unter dem Bundesdurchschnitt (42 %). Bei investierenden Unternehmen ist die Investitionssumme je Beschäftigten mit rd. 7.300 Euro ebenfalls unterdurchschnittlich (Deutschland: rd. 8.000 Euro). Obwohl bundesweit in den letzten Jahren die Wagnis- und Beteiligungskapitalinvestitionen angestiegen sind, konnte Rheinland-Pfalz kaum von diesem positiven Trend profitieren. Zwischen 2010 und 2020 stieg das Volumen der privaten Beteiligungskapitalinvestitionen um rd. 10 % (Deutschland: rd. 150 %). 2020 wurden 3,1 % des deutschlandweiten privaten Beteiligungskapitalvolumens in rheinland-pfälzische Unternehmen investiert. Die geringen Investitionen des Risiko- und Beteiligungskapitalmarktes führen dazu, dass Start-ups und wachstumsorientierte KMU nicht hinreichend mit Kapital für Innovationen, Produktentwicklung, Markterschließung und -etablierung ausgestattet sind.

Für Rheinland-Pfalz ist der Tourismus ein wichtiger Wirtschaftsfaktor, der durch die Folgen der COVID-19-Pandemie vor besonderen Herausforderungen steht. Durch den Tourismus werden in Rheinland-Pfalz rund 148.000 Beschäftigungsverhältnisse generiert. Das sind knapp 8 % der Erwerbstätigen im Bundesland. Die Verbesserung der touristischen Wachstumsdynamik ist eine wesentliche Herausforderung für das Land, da Rheinland-Pfalz bis 2019 in den meisten touristischen Bereichen eine positive, jedoch geringere Wachstumsdynamik gegenüber anderen Bundesländern aufwies. Schwierigkeiten bereiten den KMU im Tourismussektor zudem die kleinteiligen Betriebsstrukturen, der fehlende Zugang zu Wissen und Technologien, der Fachkräftemangel sowie Unternehmensnachteile. Für den Tourismussektor besteht ein hoher Modernisierungs- und Anpassungsbedarf, um die notwendigen Transformationsprozesse aktiv zu gestalten.

Die vornehmlich kleinen und mittelständischen Tourismusbetriebe des Landes sind aufgrund ihrer geringen Eigenkapitalausstattung nur begrenzt in der Lage, Modernisierungsinvestitionen vorzunehmen. Dabei unterliegt aber gerade der **Tourismus** auf Grund der stetig wachsenden Erwartungen der Gäste und des globalen Wettbewerbs einem massiven Innovationsdruck. Hier besteht eine Marktschwäche der Branche. Insbesondere gilt es, Betriebe bei ihren Modernisierungsinvestitionen für innovative und saisonunabhängige Angebote zu fördern, welche vielfach auch digital unterstützt werden müssen. Dies gilt ebenso für die Erlebniswelten. Geringes Eigenkapital und Folgen der Corona-

Krise erfordern die Bezuschussung solcher Maßnahmen. Ziel der Maßnahmen ist es, die Wettbewerbsfähigkeit des Tourismussektors nachhaltig zu stärken.

Rheinland-Pfalz verzeichnete im vergangenen Jahrzehnt einen starken Rückgang der Gründungsdensität. Für Existenzgründende und Start-ups aus Rheinland-Pfalz stellt die begrenzte **Kapitalverfügbarkeit** in der **Gründungs- und Wachstumsphase** nach wie vor ein Hemmnis dar. Im Risikokapital- und Beteiligungskapitalmarkt existiert durch Informationsasymmetrien weiterhin eine Marktschwäche, die dazu führt, dass Existenzgründende und Start-ups nicht hinreichend mit Kapital für Innovationen, Produktentwicklung, Markterschließung und -etablierung sowie Wachstum ausgestattet sind. Diese Unternehmen sind bei der Finanzierung i.d.R. durch nicht ausreichende Eigenkapitalressourcen auf eine externe Finanzierung angewiesen. Jedoch bestehen Informationsasymmetrien zwischen Ideengebern und Finanziers. Diese können nur unter Aufwendung substanzieller Kosten der Informationsbeschaffung aufgelöst werden, sodass Projekte teilweise nicht finanziert werden, obwohl sie aus gesamtwirtschaftlicher Sicht wünschenswert wären. Existenzgründende und Start-ups stellen aufgrund von Ungewissheiten häufig ein Risiko für Geschäftsbanken dar. Der Zugang zur Finanzierung ist für diese Unternehmen somit erschwert. In Rheinland-Pfalz besteht daher ein Investitionsbedarf im Bereich der Bereitstellung von Eigenkapital zur Finanzierung von innovativen, technologieorientierten Unternehmensgründungen von der Seed- bis zur Wachstumsphase.

KMU stellen den Großteil der Arbeitsplätze der rheinland-pfälzischen Wirtschaft zur Verfügung. Sie treiben die notwendigen Diversifizierungs- und Modernisierungsprozesse der Wirtschaft voran. **Kontinuierliche Investitionen in die Modernisierung des Kapitalstocks** und damit in die **Innovationskraft** der Unternehmen sind für die Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit rheinland-pfälzischer **KMU** von großer Bedeutung. Deutschlandweit liegen die Bruttoanlageinvestitionen der KMU jedoch weiterhin auf einem niedrigen Niveau. Im Vergleich zu großen Unternehmen fallen KMU weiter zurück. Für KMU bestehen aufgrund eingeschränkter finanzieller Ressourcen und Zugänge zu Fremdkapital häufig hohe Hemmnisse, in risikobehaftete Innovations- und Wachstumsprozesse einzutreten. Innovativ ausgerichtete Investitionen von KMU stellen aufgrund von Informationsasymmetrien und Ungewissheiten häufig ein Risiko für Kapitalgeber dar. Um der bestehenden Marktschwäche des begrenzten Zugangs zu Finanzierungsmöglichkeiten von KMU zu begegnen, ergibt sich in Rheinland-Pfalz ein Investitionsbedarf zur Unterstützung betrieblicher Investitionen in die Modernisierung des Kapitalstocks und zur Implementierung von Innovationen. Mit der Implementierung von Produkt- und Prozessinnovationen und der Nutzung der Vorteile der Digitalisierung können langfristig die Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen gesichert sowie der wirtschaftliche Aufholprozess in Rheinland-Pfalz gestaltet werden. Durch positive externe Effekte wirken diese Investitionen nicht nur auf die geförderten Unternehmen, sondern auch auf vor- und nachgelagerte Bereiche. Die Förderung von Investitionen in die Implementierung von Innovationen in KMU hat eine große Bedeutung gerade für strukturschwächere Regionen, um bestehende Arbeitsplätze zu sichern, zukunftsfähige Arbeitsplätze zu schaffen und Arbeitsplatzwanderungen in die urbanen Zentren zu begrenzen. Darüber hinaus kann ein Beitrag zur Diversifizierung der Wirtschaftsstruktur sowie die Wettbewerbs- und Anpassungsfähigkeit der regionalen Wirtschaft geleistet werden.

Die identifizierten spezifischen Herausforderungen betten sich in die **länderspezifischen Empfehlungen** der KOM ein. Zu nennen sind: Steigerung des Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit von KMU; Unterstützung von KMU bei der Stärkung ihrer eigenen Innovationskompetenz und bei der

Bewältigung kritischer Entwicklungsstadien. Die vorgesehenen Interventionen ordnen sich komplementär in übergeordnete **Strategien** ein. Beispiele sind: Europäische Industriestrategie, KMU-Strategie für ein nachhaltiges und digitales Europa (EU); Industriestrategie 2030, Mittelstandsstrategie (national); Mittelstandsförderungsgesetz, Tourismusstrategie 2025, Strategie für das digitale Leben (Rheinland-Pfalz). Die Strategien weisen hohe **Synergien** auf (z.B. leistet die Unterstützung über den EFRE einen wichtigen Beitrag für Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit der KMU und zur Bewältigung des Strukturwandels in Rheinland-Pfalz). Abgrenzungen zu ESF+ und zum Deutschen Aufbau- und Resilienzplan (DARP) werden berücksichtigt. Die externe **Evaluation** der vergangenen Förderperiode belegt eine hohe Wirksamkeit der betrachteten Maßnahmen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der KMU in den strukturschwächeren Landesteilen und zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der touristischen KMU. Darüber hinaus wurden die Maßnahmen von den adressierten Zielgruppen gut nachgefragt und konnten effizient abgewickelt werden. Die Evaluation kommt daher zu der Empfehlung, die Maßnahmen weiterzuführen bzw. weiterzuentwickeln. Ein Beispiel für eine zielgerichtete Weiterentwicklung ist das geplante Landesförderprogramm Implementierung Betrieblicher Innovation und die Fokussierung im Tourismus auf den Tourismus 4.0.

## **Priorität 2: Klimaschutz**

### **SZ 2.1: Förderung von Energieeffizienz und Reduzierung von Treibhausgasemissionen**

Zentrale klimapolitische Herausforderung in Rheinland-Pfalz ist die dynamischere Verringerung der CO<sub>2</sub>-Emissionen aus dem Energieverbrauch. In Rheinland-Pfalz zeigt sich in den für den energiebedingten CO<sub>2</sub>-Ausstoß hauptverantwortlichen Sektoren Industrie (36 %) sowie Kleingewerbe, Handel, Dienstleistungen und Haushalte (einschließlich öffentlicher Gebäude; 39 %) zwar ein leichter Rückgang der CO<sub>2</sub>-Emissionen, bei Fortsetzung der langsamen Verringerung der gesamten CO<sub>2</sub>-Emissionen (<1 % jährlich von 1990 bis 2018) droht Rheinland-Pfalz jedoch seine landesbezogenen Klimaziele (40 % Reduktion bis 2020) wie auch die europäischen Minderungsziele (55 % bis 2030) zu verfehlen. Die Energieproduktivität als Maß der Energieeffizienz weist in Rheinland-Pfalz zwar seit dem Jahr 2010 einen leicht positiven Trend auf (2007: 111, 2017: 123), es fehlt ihr aber im Vergleich zu Deutschland insgesamt an Dynamik (2017: 146). Daher sind vermehrte Anstrengungen in allen Verursachungsbereichen erforderlich, um das Tempo zur Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen zu erhöhen. Herausforderungen bestehen in technologischer Hinsicht (z. B. Energieeffizienz steigernde Innovationen in Produktionsverfahren und Gebäudeenergienutzung), im Bereich sozialer Innovationen (z. B. klimafreundliche Verhaltensangebote) und der breitenwirksamen Einführung solcher Innovationen. Zur Steigerung von Energieeffizienzmaßnahmen in KMU ist die Erhöhung der Investitionsbereitschaft in effizienzsteigernde Maschinen und Anlagen erforderlich, auch um die Wettbewerbsfähigkeit zu stärken. Durch die Unterstützung von Unternehmen als zentrale Game-Changer wird auch ein Beitrag zum Europäischen Green Deal, zum nationalen Energie- und Klimaplan und zur Renovierungsstrategie der EU geleistet. Der Bestand an energetisch nicht (hinreichend) sanierten kommunalen Gebäuden und Infrastrukturen in Rheinland-Pfalz ist hoch. Auswertungen der Energieagentur Rheinland-Pfalz belegen für 61 % der kommunalen Liegenschaften Einsparpotenziale hinsichtlich ihres Heizverbrauchs und für 47 % Stromeinsparpotenziale.

Die Höhe der Investitionen von Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen in Vorhaben zur Steigerung der **Energieeffizienz von Maschinen und Anlagen sowie Gebäuden** liegt in Rheinland-Pfalz unter dem Niveau, das zum Erreichen der CO<sub>2</sub>-Minderungsziele nötig ist. Zentrale Ursache

dafür ist die fehlende Berücksichtigung der gesamten gesellschaftlichen Folgekosten in den Energiepreisen; d.h. die negativen Auswirkungen der CO<sub>2</sub>-Emissionen auf das Klima und die feinstaubbedingten Atemwegserkrankungen sind nicht (vollständig) von den Verursachern zu tragen. Diesen negativen externen Effekten kann mit verschiedenen wirtschaftspolitischen Instrumenten begegnet werden: Staatliche Interventionen wie der Emissionshandel durch die Vergabe von CO<sub>2</sub>-Zertifikaten im Rahmen des europäischen ETS oder rechtliche Gebote für das Erreichen von Energieeffizienz-Standards haben bislang nicht im erforderlichen Umfang zur CO<sub>2</sub>-Reduktion beigetragen. Aus diesen Marktschwächen resultieren erhebliche Investitionsbedarfe, um ein Investitionsniveau zu erreichen, das eine wesentlich stärkere CO<sub>2</sub>-Minderungsdynamik in Gang setzt.

Für Rheinland-Pfalz konnten die folgenden Marktschwächen identifiziert werden. Zum einen eine geringe Investitionsbereitschaft, aber auch das Vorhandensein von Informationsdefiziten. Solche Informationsdefizite bestehen im Hinblick auf a) Optimierungspotenziale und Umsetzungsmöglichkeiten von Energieeffizienzmaßnahmen; b) Kosten und Amortisationszeiträume; c) bestehende Beratungs- und Fördermöglichkeiten. Dadurch können auch rein betriebswirtschaftlich rentable Investitionen aufgrund fehlender Informationen unterbleiben, was eine ökonomische Marktschwäche bezeichnet. Ursachen dafür sind häufig fehlendes Personal und Kompetenzen zur Beschaffung relevanter Informationen über die Förderangebote und ihre Nutzungsmöglichkeiten in den in Rheinland-Pfalz vorherrschenden kleinteiligen KMU- und Kommunalverwaltungsstrukturen. Durch das Schaffen von Anreizen soll die Investitionsbereitschaft in den Unternehmen und im Gebäudesektor gestärkt und so ein Beitrag zur CO<sub>2</sub>-Reduktion geleistet werden. Anreize können gesetzt werden für die direkte finanzielle Unterstützung von **Energieeffizienzinvestitionen** wie auch für den Abbau von Informationsdefiziten, die Investitionsentscheidungen im Wege stehen. Darüber hinaus soll durch den **Ausbau von Informations- und Beratungsangeboten** sowie Vernetzungsaktivitäten auch mit Hilfe von intermediär wirkenden Agenturen den Informationsdefiziten entgegengewirkt werden.

Die identifizierten spezifischen Herausforderungen betten sich in die länderspezifischen Empfehlungen der KOM ein. Die vorgesehenen Interventionen ordnen sich **komplementär** in übergeordnete **Strategien** ein. Beispiele sind: Green Deal; Renovierungswelle; (Gebäude-) Energieeffizienzrichtlinie (EU); Nationaler Energie- und Klimaplan; Klimaschutzplan 2050; Aktionsplan Energieeffizienz (national); Klimaschutzgesetz, Nachhaltigkeitsstrategie (Rheinland-Pfalz). Die Strategien weisen hohe **Synergien** auf (z.B. tragen die Maßnahmen des EFRE zum Green Deal bei). Abgrenzungen zu ESF+ und zum Deutschen Aufbau- und Resilienzplan (DARP) werden berücksichtigt. Die Maßnahmen haben sich zum überwiegenden Teil bereits in der Periode 2014-2020 bewährt. **Evaluationen** der Periode 2014-2020 haben gezeigt, dass die Beratungs- und Sensibilisierungsförderung für Energieeffizienz in KMU ein wichtiger Impulsgeber für die Durchführung investiver Maßnahmen ist. Durch die geförderten Investitionen konnten die klimaschädlichen Emissionen in den Unternehmen signifikant reduziert werden. Aufgrund der Vielzahl bisher noch nicht geförderter KMU in Rheinland-Pfalz ist eine Fortsetzung der Förderung auch in der Periode 2021-2027 sinnvoll. Die Analyse der kommunalen Beratungsförderung durch die Energieagentur hat gezeigt, dass die EFRE-Förderung durch Sensibilisierung und Beratung ein wichtiger Impulsgeber für kommunale Klimaschutzmaßnahmen ist. Beratene kommunale Akteure leiten anschließend häufig nächste Schritte wie Informationssuche und Vorabplanungen ein, die teilweise zu Investitionsprojekten zur energetischen Sanierung öffentlicher Gebäude und Infrastrukturen führen. Allerdings zeigen die bisherigen Erfahrungen auch, dass zahlreiche ungünstige Rahmenbedingungen und Hindernisse wie z.B. die unzureichende personelle Ausstattung der Kommunen und finanzielle Engpässe in den öffentlichen Haushalten einer weiteren breitenwirksamen Umsetzung entgegenstehen.

### **SZ 2.3: Entwicklung intelligenter Energiesysteme, Netze und Speichersysteme außerhalb des transeuropäischen Energienetzwerks**

Die Entwicklung und Anwendung von intelligenten Netz- und Systemlösungen wie auch Speichern bleibt in Rheinland-Pfalz eine Herausforderung der Energiewende. Insbesondere innovative Lösungen durch ortsansässige Unternehmen und Forschungseinrichtungen erlauben in Kombination mit erneuerbaren Energien das Beschreiten neuer Technologiepfade und können in Zukunft erheblich zu Energieeffizienzsteigerungen und CO<sub>2</sub>-Minderungen beitragen.

Zur Entwicklung **intelligenter Energiesysteme, Netze und Speichersysteme** ist es oftmals nötig, für spezifische Anwendungen Technologien weiterzuentwickeln oder experimentell zu erproben. Im Falle der Energiesysteme geht es dabei oft um politisch gewollte Veränderungen zur Substitution vorhandener Technologien auf fossiler Basis durch solche auf Basis von erneuerbaren Energien. Damit sollen positive externe Effekte für den Erhalt des Umweltschutzguts Klima erzielt werden. Der Markt selbst bietet nur wenige Anreize für solche Substitutionen. Unternehmen, Forschungseinrichtungen und Kommunen, die sich in solchen Vorhaben engagieren wollen, sind daher mit der Herausforderung von mitunter erheblichen Investitionen unter dem Risiko, sich damit gegen vorhandene fossile Technologien durchsetzen zu müssen, konfrontiert. Dies führt tendenziell dazu, dass Investitionen in technologisch sinnvolle Vorhaben mit positiven externen Effekten (Klimaschutz) unterbleiben, weil die Marktteilnehmer ihre Erfolgchancen als zu gering einschätzen. Hieraus leitet sich ein Unterstützungsbedarf für derartige Investitionen ab, der von der öffentlichen Hand zu tragen ist. Diesem entspricht der im EFRE vorgesehene Förderansatz.

Die vorgesehenen Interventionen ordnen sich **komplementär** in übergeordnete **Strategien** ein. Beispiele sind: Green Deal, EU Langfriststrategie 2050, Rahmen für die Klima- und Energiepolitik (EU); Nationaler Energie- und Klimaplan; Klimaschutzplan 2050 (national); Klimaschutzgesetz, Nachhaltigkeitsstrategie (Rheinland-Pfalz). Die Strategien weisen hohe Synergien auf (z.B. tragen die Maßnahmen des EFRE zum Green Deal bei). Abgrenzungen zu ESF+ und zum Deutschen Aufbau- und Resilienzplan (DARP) werden berücksichtigt. Die **Halbzeitbewertung** zeigte auf, dass die EFRE-Förderung für thematisch und technologisch offene Modell- und Pilotprojekte zur Energiewende sehr wirksam ist. Sie leistet wichtige Beiträge für die Erprobung, Markteinführung und Marktdurchdringung innovativer Technologien und Verhaltensweisen zum Klima- und Ressourcenschutz in den Bereichen Energieeffizienz und erneuerbarer Energien in Unternehmen, im Baubereich, für Netze und Speichertechnologien wie auch für betriebliche Mobilitätskonzepte.

## Tabelle 1: Begründung für die ausgewählten politischen Ziele, entsprechenden Prioritäten, spezifischen Ziele und Formen der Unterstützung

### Priorität 1: Innovation und Wettbewerbsfähigkeit

#### SZ 1.1: Entwicklung und Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien

PZ	SZ	Begründung (Zusammenfassung)
PZ 1	SZ 1	<p>Die rheinland-pfälzischen Regionen weisen im europäischen Vergleich bei einzelnen FuE- und Innovationsindikatoren unterdurchschnittliche Werte auf (siehe Regional Innovation Scoreboard). Daher besteht weiterhin ein Bedarf, das Innovationspotenzial in den relevanten Schlüsseltechnologien und Zukunftsthemen zu stärken, die Vernetzung von Wirtschaft und Wissenschaft auszubauen und die Bedingungen für den Transfer von Wissen, Technologien und Ideen in die Wirtschaft zu verbessern.</p> <p>Mit dem Auf- und Ausbau anwendungsorientierter <b>FuE-Infrastrukturen</b> werden Forschungs- und Innovationskapazitäten in Potenzialbereichen der RIS gestärkt und Voraussetzungen für Kooperationen mit KMU und für die Einführung fortschrittlicher Technologien geschaffen.</p> <p>Durch den Ausbau technologieorientierter <b>Kompetenzfelder</b> und von <b>Netzwerken und Clustern</b> werden die Grundlagen für die Vernetzung gestärkt und die Aktivierung von unterschiedlichen Stakeholdern entlang der Wertschöpfungskette unterstützt.</p> <p>Durch Investitionen in die Verbesserung der technologieorientierten <b>Gründungsinfrastruktur</b> werden die Standortbedingungen für Start-ups verbessert, indem diese auf geeignete Infrastrukturen zugreifen können.</p> <p>Mit der Unterstützung von Unternehmen, insb. KMU, bei der Durchführung von <b>Forschungs- und Entwicklungsvorhaben</b>, die auf die Verwertung der Forschungsergebnisse abzielen, soll die Einführung neuer Technologien forciert und die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen gestärkt werden.</p> <p>Mit der Förderung von <b>Promotionsvorhaben</b> werden innovationsrelevantes Wissen und unternehmerische Bedarfe zusammengebracht, um konkrete Innovationen in Unternehmen hervorzubringen. Hierdurch werden Kooperationen und der Transfer zwischen Wissenschaft und Wirtschaft gestärkt.</p>

		Als Unterstützungsform werden Zuschüsse ausgereicht. Adressierte Zuwendungsempfänger erwirtschaften während der Förderung keine Einnahmen, sodass sie durch die Projekte keine Rendite generieren. Bei den risikoreicheren FuE-Vorhaben werden Zuschüsse als Unterstützungsform ausgereicht und so die verbleibenden Kosten verringert, jedoch werden keine FI geplant, da die hier vorgesehenen Investitionen i.d.R. nicht die für die Rückzahlung von Darlehen notwendigen Rückflüsse/Einnahmen schaffen.
--	--	---

**SZ 1.3: Steigerung des nachhaltigen Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit von KMU sowie Schaffung von Arbeitsplätzen in KMU, unter anderem durch produktive Investitionen**

PZ	SZ	Begründung (Zusammenfassung)
PZ 1	SZ 3	<p>KMU haben in Rheinland-Pfalz im Vergleich zu Großunternehmen Nachteile bei der Eigenkapitalausstattung und der Finanzierung von Investitionen und Innovationen. Es besteht daher der Bedarf, die Innovationsfähigkeit und -kraft der KMU zu stärken und zu einer Verbesserung der Bedingungen für technologieorientierte Gründungen, zu Wachstumschancen und Kapitalverfügbarkeit für KMU und zur touristischen Wachstumsdynamik beizutragen.</p> <p>Mit der Bereitstellung von <b>Wagniskapital</b> werden innovative, technologieorientierte Unternehmensgründungen von der Seed- bis zur Wachstumsphase unterstützt.</p> <p>Durch die <b>Implementierung betrieblicher Innovationen</b> werden KMU bei investiven Maßnahmen unterstützt, um marktfähige Innovationen im eigenen Unternehmen einzuführen und somit wesentliche technologische Veränderungen in der Produktion, neue Produkte und Dienstleistungen oder Digitalisierungspotenziale zu nutzen.</p> <p>Mit <b>Tourismus 4.0</b> werden KMU direkt sowie indirekt durch die Förderung touristischer Erlebniswelten gestärkt. Ansatzpunkte sind dabei vor allem Investitionen in innovative, digitale Geschäftsabläufe, Produktdifferenzierungen und Prozessverbesserungen.</p> <p>Als Unterstützungsform wird bei der Bereitstellung von Wagniskapital ein Finanzinstrument eingesetzt. Aufbauend auf den vorherigen Erfahrungen wird ein Beteiligungsfonds aufgesetzt, der von den Unternehmen gut nachgefragt wurde. Bei der Implementierung betrieblicher Innovationen und bei Tourismus 4.0 werden Zuschüsse ausgereicht und so die verbleibenden Kosten verringert, jedoch werden keine FI geplant, da die hier vorgesehenen Investitionen i.d.R. nicht die für die Rückzahlung von Darlehen notwendigen Rückflüsse/Einnahmen schaffen. Aufgrund des hohen Nachholbedarfs für unternehmerische Investitionen werden durch Zuschüsse attraktive Anreize für Investitionen in die Modernisierung des Kapitalstocks gesetzt. FI</p>

		sind dagegen in der aktuellen Niedrigzinsphase nicht attraktiv und würden von den adressierten Zielgruppen nicht ausreichend nachgefragt. Zuschüsse sind aufgrund ihrer eigenkapitalstärkenden Wirkung ein wichtiges Element, um die Gesamtfinanzierung von innovativen Vorhaben zu ermöglichen (insb. risikoreiche Vorhaben).
--	--	--

## Priorität 2: Klimaschutz

### SZ 2.1: Förderung von Energieeffizienz und Reduzierung von Treibhausgasemissionen

PZ	SZ	Begründung (Zusammenfassung)
PZ 2	SZ 1	<p>Der Erhalt des Klimas im Sinne des Pariser Klimaschutzabkommens (Begrenzung des Temperaturanstiegs auf unter 2 Grad) dient dem Schutz eines der wichtigsten Umweltschutzgüter. Aufgrund von Marktversagen gelingt dies bisher nicht in hinreichender Weise. Neben wirksamen und ambitionierten rechtlichen Rahmenbedingungen und einem Emissionshandel, der die Folgekosten des Klimawandels in ausreichender Höhe einpreist, bestehen auf Ebene eines Bundeslandes vor allem Möglichkeiten mit Hilfe von Anreizen wirksam zum Klimaschutz beizutragen. Anreize zur Steigerung der Energieeffizienz in allen Sektoren, die CO<sub>2</sub>-Emissionen verursachen, sind dafür ein zentraler Hebel.</p> <p>Mit der Förderung von <b>Investitionen zur Steigerung der Energieeffizienz in gewerblichen Unternehmen</b> wird direkt zur Verringerung des Energie- aber auch des Materialverbrauchs in Produktion, Handel und Dienstleistungen und damit zur CO<sub>2</sub>-Minderung beigetragen.</p> <p>Die Unterstützung von <b>Unternehmensnetzwerken</b> für Energieeffizienz und der verstärkte Einsatz erneuerbarer Energien soll zusätzlich zur Sensibilisierung, Information und dem fachlichen Austausch beitragen, um die Investitionsbereitschaft zu stärken.</p> <p>Durch die <b>Beratungs- und Investitionsförderung</b> von modellhaften, innovativen und übertragbaren Vorhaben zur <b>energetischen Sanierung von kommunalen Gebäuden</b> und Infrastrukturen werden die Energieeffizienz und der Einsatz erneuerbarer Energien in einem zweiten wichtigen Verursachungsbereich gesteigert.</p> <p>Zum Abbau von Informationsdefiziten und zum Aufbau von Kompetenzen in den Kommunalverwaltungen für die Vorbereitung und Durchführung solcher Vorhaben werden die <b>Personalkapazitäten in Kommunalverwaltungen</b>, Wissenschaftseinrichtungen und Agenturen ausgebaut.</p>

		Als Unterstützungsform bieten Zuschüsse im Unternehmensbereich den höchsten Anreiz und wurden bisher gut angenommen. Zwar werden Kosten eingespart, jedoch werden keine FI geplant, da die hier vorgesehenen Investitionen i.d.R. nicht die für die Rückzahlung von Darlehen notwendigen Rückflüsse/Einnahmen schaffen. Das gilt auch für die überwiegend finanzschwachen Kommunen. Darüber hinaus sind hier Zuschüsse die angemessene Unterstützungsform, da andernfalls nur sehr wenige Kommunen hier aktiv werden könnten.
--	--	---

**SZ 2.3: Entwicklung intelligenter Energiesysteme, Netze und Speichersysteme außerhalb des transeuropäischen Energienetzwerks**

PZ	SZ	Begründung (Zusammenfassung)
PZ 2	SZ 3	<p>Für die Forcierung des Klimaschutzes in Rheinland-Pfalz sind weitere Bemühungen zur Umsetzung der eingeleiteten Energiewende erforderlich. Der Umstieg von bisher vornehmlich fossilen Energieträgern auf mittelfristig 100 % erneuerbare Energieträger erfordert weitere intensive Forschung, Entwicklung, Erprobung, Anwendung und Verbreitung innovativer technologischer wie auch sozialer Lösungen. Dies gilt für wirtschaftliche Aktivitäten genauso wie für die Versorgung privater Haushalte mit Strom und Wärme und den Mobilitätssektor. Zur Transformation der Energiesysteme gehört wesentlich auch die (Weiter-) Entwicklung von intelligenten Netzen im Strom- und Wärmebereich, von Speichern sowie lastabhängige Steuerung und Sektorkopplung.</p> <p>Durch die Förderung von Investitionen sowie Informationen im Rahmen von <b>Modell- und Demonstrationsprojekten</b> will Rheinland-Pfalz auch zukünftig dazu einen Beitrag leisten. Förderfähig sind Effizienztechnologien intelligenter Energiesysteme, Netze und Speichersysteme sowie Technologien der Sektorkopplung auf lokaler Ebene. Die Förderung steht öffentlichen und privaten Unternehmen, insbesondere Energieversorgungsunternehmen zur Verfügung. Die geförderten Vorhaben müssen mindestens dem Stand der Technik entsprechen, nachweisbaren Innovationsgehalt und Modellcharakter haben und übertragbar sein sowie messbar zur CO<sub>2</sub>-Minderung beitragen.</p> <p>Aufgrund des hohen Risikos der Zielgruppen für eine erfolgreiche Umsetzung einerseits und des hohen Interesses der Allgemeinheit am Erhalt des Klimaschutzgutes andererseits sind Zuschüsse die vorgesehene Form der Unterstützung. Zwar werden Kosten eingespart, jedoch werden keine FI geplant, da die hier vorgesehenen Investitionen</p>

		i.d.R. nicht die für die Rückzahlung von Darlehen notwendigen Rückflüsse/Einnahmen schaffen. Finanzinstrumente sind für die adressierten Zielgruppen nicht attraktiv.
--	--	---

## 2. Prioritäten

Bezug: Artikel 22 Absatz 2 und Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe c der Dachverordnung

### 2.A Prioritäten, ausgenommen technische Hilfe

#### 2.A.1 Innovation und Wettbewerbsfähigkeit

<input type="checkbox"/> Dies ist eine Priorität für die Jugendbeschäftigung.
<input type="checkbox"/> Dies ist eine Priorität für soziale innovative Maßnahmen.
<input type="checkbox"/> Dies ist eine Priorität für die Unterstützung der am stärksten benachteiligten Personen im Rahmen des spezifischen Ziels nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe m der ESF+-Verordnung.*
<input type="checkbox"/> Dies ist eine Priorität für die Unterstützung der am stärksten benachteiligten Personen im Rahmen des spezifischen Ziels nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe l der ESF+-Verordnung. <sup>2</sup>
<input type="checkbox"/> Dies ist eine Priorität für das spezifische Ziel der städtischen Mobilität nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer viii der EFRE- und Kohäsionsfondsverordnung.
<input type="checkbox"/> Dies ist eine Priorität für das spezifische Ziel der digitalen Konnektivität nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer v der EFRE- und Kohäsionsfondsverordnung.

\* Falls ausgewählt, weiter bei Abschnitt 2.A.1.1.a

#### 2.A.1.1 SZ1.i Entwicklung und Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien

##### 2.A.1.1.1 Interventionen der Fonds

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung  
Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung  
und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:

#### **Anwendungsorientierte FuE-Infrastrukturen**

Die Maßnahme unterstützt den Auf- und Ausbau von anwendungsorientierten Forschungsinfrastrukturen, insbesondere an Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen. Gefördert werden der Bau oder die Erweiterung von Forschungsgebäuden, die technische Ausstattung (z.B. Anwendungs-/Demonstrationslabore, Maschinenausstattung, IT-Infrastrukturen), der Aufbau anwendungsorientierter Technologieplattformen sowie Projekte der Vorlaufforschung.

Mit der Maßnahme sollen anwendungsorientierte Forschungsinfrastrukturen derart gestärkt werden, dass die personelle und technische Ausstattung internationalen Ansprüchen genügt und Forschung und Entwicklung bedarfsgerecht auf hohem wissenschaftlichem und technischem Niveau ermöglicht wird. An den geförderten Einrichtungen sollen Forschungs- und Innovationskapazitäten ausgebaut werden und verbesserte Voraussetzungen für Unternehmen zur Entwicklung von innovativen und marktgängigen Produkten, Verfahren und Dienstleistungen und zur Einführung fortschrittlicher Technologien geschaffen werden, um im globalen Wettbewerb bestehen zu können. Davon partizipieren vor allem KMU, die aufgrund ihrer größenbedingten Nachteile auf intensive Kooperationen mit FuE-Einrichtungen angewiesen sind.

<sup>2</sup> Falls die Mittel im Rahmen des spezifischen Ziels nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe l der ESF+-Verordnung für die Zwecke des Artikels 7 Absatz 4 der ESF+-Verordnung berücksichtigt werden.

## **Technologieorientierte Kompetenzfelder und Netzwerke und Cluster**

Die Maßnahme „Technologieorientierte Kompetenzfelder und Netzwerke und Cluster“ in den Potenzialbereichen der RIS unterstützt zwei sich ergänzende Komponenten:

1. Die Maßnahme unterstützt den Auf- und Ausbau von **technologie- bzw. anwendungsorientierten Kompetenzfeldern**. Kompetenzfelder definieren sich als ausgewiesene wissenschaftlich-technologische Leistungsbereiche, die es den Einrichtungen ermöglichen, innovative anwendungsorientierte Forschungsvorhaben in den zukunftsweisenden Potenzialbereichen der RIS umzusetzen. Insbesondere an Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen, die aufgrund ihrer intensiven Zusammenarbeit mit der Wirtschaft fundierte Einblicke in deren Bedarf haben, können Projekte beantragt werden, die zu einer Erhöhung der anwendungsorientierten, technologischen Kompetenzen und des innovationsrelevanten Wissens führen. Dabei sollen Unternehmen, vorzugsweise KMU, einbezogen werden, um die Bedarfe der Wirtschaft zu berücksichtigen. Förderfähig sind insbesondere vorhabenspezifische Personalkosten und notwendige Ausstattungen.

Hierdurch positionieren sich die Einrichtungen als wichtige Akteure in transferorientierten Innovationsprozessen und als wichtige Kompetenzträger und Partner entlang der Wertschöpfungskette. Durch den Zugang zu bedarfs- und anwendungsorientierter Forschung und Entwicklung können so insbesondere in KMU ohne eigene Forschungsabteilung Innovationsprozesse initiiert werden, die im internationalen Wettbewerb wertvoll sind und deren Wachstum und Beschäftigung forcieren können.

2. Die Maßnahme unterstützt zudem eine Bündelung der vorhandenen Kompetenzen in technologieorientierten **Cluster- und Netzwerkstrukturen** und die Ausrichtung auf regionale und überregionale Netzwerke unter Einbindung der Forschungs- und Transfereinrichtungen, **sowie deren Internationalisierungsbestrebungen**. Gefördert wird unter anderem das Clustermanagement einschließlich unterstützender Maßnahmen zur Erhöhung der Sichtbarkeit und des Wirkungskreises. Neben bestehender Kompetenzen der technologieorientierten Netzwerke und Cluster sollen Vorhaben zur inhaltlichen und strategischen Weiterentwicklung sowie zur Kompetenzerweiterung in Bezug auf neue Technologien unterstützt werden. Die Rolle der Netzwerke und Cluster (inkl. sog. Hubs) als Akteure im Wissens- und Technologietransfer soll gezielt gefördert werden. Ihre Managementstrukturen sollen den Akteuren beispielsweise als Informationsdrehscheibe, zur Wissensgenerierung, zur Anbahnung von Forschungs Kooperationen und als Bestpractice-Börse zur Verfügung stehen.

Ziel der Maßnahme ist die Weiterentwicklung vorhandener Kompetenzen und die Vernetzung bzw. Aktivierung sich ergänzender Wissenschafts- und Wirtschaftsakteure. Die Position der technologie- bzw. anwendungsorientierten Kompetenzfelder wie auch Netzwerke und Cluster für Innovations- und Wachstumsprozesse sowie die Unterstützung der Bildung von Wertschöpfungsstrukturen wird gestärkt.

### **Verbesserung der Gründungsinfrastruktur**

Die Maßnahme „Verbesserung der Gründungsinfrastruktur“ fördert den Neubau, den Erwerb von bestehenden Immobilien mit anschließender Herrichtung und Nutzbarmachung als Gründungsinfrastruktur (Labor-, Versuchs- und Erprobungsräume) sowie die erstmalige Ausstattung der Gründungsinfrastruktur.

Mit ausgewählten und zielorientierten Vorhaben zur Verbesserung der Gründungsinfrastruktur sollen für technologieorientierte Gründer optimale Voraussetzungen zur Entwicklung von innovativen Produkten, Verfahren und Dienstleistungen geschaffen werden. Konkrete Nutzer der Gründungsinfrastruktur sind Unternehmen und Institutionen, die diese als Ort für die Entwicklung ihres Geschäftsmodells oder als Flächen für Kommunikations- und Fachveranstaltungen nutzen.

Die neu geschaffenen oder hergerichteten Infrastrukturen werden durch begleitende Maßnahmen in das Regionale Innovationssystem eingebunden. Dies betrifft insbesondere die Durchführung von Informations- und Netzwerkveranstaltungen sowie spezifische Förderangebote für Gründerinnen und Gründer.

Start-ups können entscheidende Beiträge zu einem stabilen Wirtschaftswachstum und der regionalen Wettbewerbsfähigkeit leisten, indem sie Arbeitsplätze schaffen, die Unternehmensstruktur verjüngen und Innovationsimpulse durch Kooperation oder Wettbewerbsdruck setzen. Wichtige Voraussetzung dafür ist u. a. eine dynamische Gründungskultur mit bedarfsorientierten Infrastrukturangeboten.

Die Maßnahme reagiert auf spezifische Bedarfe in Rheinland-Pfalz. Sie berücksichtigt die regionalen Stärken und Kompetenzprofile und leistet einen Beitrag zur Stärkung des regionalen Innovationsstandorts.

### **Einzelbetriebliches Innovations- und Technologieförderprogramm (InnoTop)**

Mit dem einzelbetrieblichen Innovations- und Technologieförderprogramm (InnoTop) sollen neben Durchführbarkeitsstudien zur Vorbereitung von Forschungstätigkeiten vorrangig Forschungs- und Entwicklungsvorhaben von Unternehmen unterstützt werden, die den Kategorien „experimentelle Entwicklung“ und/oder „Industrieforschung“ zugeordnet werden können, eine anspruchsvolle Innovationshöhe aufweisen und mit einem erheblichen Realisierungsrisiko verbunden sind. Gefördert werden dabei Vorhaben, die gezielt auf die wirtschaftliche Verwertung der Forschungsergebnisse abzielen. Förderfähig sind insbesondere vorhabenspezifische Personalkosten, Ausstattungen und Materialausgaben. Die Maßnahme forciert die Einführung neuer Technologien und stärkt die Innovationsfähigkeit der Unternehmen. Der Fokus der Förderung richtet sich auf KMU und auf Unternehmen mit mittelgroßer Marktkapitalisierung, die im Vergleich zu großen Unternehmen mit eigenen Forschungsabteilungen strukturelle Nachteile aufweisen. Die Unterstützung von innovativen Maßnahmen großer Unternehmen kann erfolgen, wenn diese in Zusammenarbeit mit KMU durchgeführt werden.

Mit Blick auf den Strukturwandel in der Wirtschaft und der Gesellschaft, der sich infolge der Corona-Pandemie noch verstärkt hat, und der die Wirtschaft in den kommenden Jahren maßgeblich bestimmen wird, müssen Unternehmen, und hier insbesondere KMU, künftig einen

noch stärkeren Fokus auf das Thema Innovation legen, um ihre Wettbewerbsfähigkeit dauerhaft zu erhalten.

### **InnoProm**

Mit der Maßnahme InnoProm werden anwendungs- und praxisorientierte Promotionsvorhaben gefördert. Junge Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler bearbeiten im Rahmen ihrer Promotion konkrete überbetriebliche, vorwettbewerbliche Fragestellungen von Unternehmen. Ihre wissenschaftliche Arbeit soll einen innovationsgetriebenen Beitrag zu unternehmerischen Problemlösungen leisten. Dadurch sollen innovationsrelevantes Wissen und unternehmerische Bedürfnisse schnell und effizient zusammengebracht werden, um zu innovativen Problemlösungen zu kommen. Zusätzlich wird jungen Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern mit der Möglichkeit einer anwendungsorientierten Promotion die Möglichkeit einer beruflichen Weiterqualifizierung gegeben.

Das Land unterstützt auch darüber hinaus den Kontakt zwischen Studenten und KMU.

Ein schneller und reibungsloser Transfer von Wissen und fortschrittlichen Technologien aus den Hochschulen in die Wirtschaft ist ein wesentlicher Erfolgsfaktor für die Innovationsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit. Durch die enge Bindung der Promovierenden an ihre Hochschulen trägt die Maßnahme auch zum wechselseitigen Wissens- und Technologietransfer zwischen Wirtschaft und Wissenschaft bei.

Alle Investitionen stehen im Einklang mit der Regionalen Innovationsstrategie. Alle Maßnahmen wurden als mit dem DNSH-Prinzip vereinbar bewertet.

### *Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:*

Zur Zielgruppe der Maßnahmen zählen insbesondere Forscherinnen und Forscher an den geförderten Forschungseinrichtungen, Promovierende staatlicher Hochschulen sowie Unternehmen, darunter die Mitgliedsunternehmen von Cluster- und Netzwerkorganisationen, Start-ups und innovative Gründungen.

Endbegünstigte der Maßnahmen im SZ i sind Unternehmen (überwiegend KMU und small mid-cap companies), Hochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen und weitere Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung, Vereine und vergleichbare juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts mit einer Betriebsstätte in Rheinland-Pfalz, Netzwerk- und Clusterorganisationen sowie die Träger und Betreiber von Gründungseinrichtungen (z.B. Städte, kommunale Zweckverbände, Gesellschaften des Landes, privatrechtliche Gesellschaften).

### *Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:*

Ein Beitrag zu Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung wird gewährleistet, indem grundsätzlich alle Maßnahmen allen Personen, unabhängig von Geschlecht, Rasse, ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Orientierung offenstehen. Voraussetzung für eine Förderung ist ein klares Bekenntnis der Antragsteller zu diesen Werten im Antragsverfahren.

Die Prüfung von Fördervorschriften zu den Maßnahmen wird sich an den Leitfragen des Anhangs III der Bekanntmachung der Europäischen Kommission vom 23.7.2016 (2016/C 269/01) orientieren. Es werden Vorkehrungen zur Meldung von Grundrechtsverstößen an die Verwaltungsbehörde und den Begleitausschuss getroffen.

*Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung:*

Die Förderung erfolgt landesweit. Der Einsatz von territorialen Investitionen, von der örtlichen Bevölkerung betriebenen lokalen Entwicklung und anderen territorialen Instrumenten ist nicht geplant.

*Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung:*

Im Rahmen von InnoProm erfordern die geförderten Promotionsvorhaben die Beteiligung jeweils einer in Rheinland-Pfalz ansässigen Hochschule und eines Unternehmens mit Sitz in Rheinland-Pfalz. Geförderte Promovierende tauschen sich mit Forscherinnen und Forschern grenzüberschreitend aus (Konferenzen, Kolloquien etc.). Bestehende Austauschformate zu den Nachbarstaaten Belgien, Frankreich und Luxemburg sollen hierzu wenn möglich genutzt werden. Auch bei Promotionen an Fachhochschulen, die einer Kooperation mit einer Universität bedürfen, kann die kooperierende Universität ggf. auch außerhalb von Rheinland-Pfalz liegen. Es wird zudem darauf hingewirkt, die nationale und internationale Zusammenarbeit von Kooperationen, Netzwerken und Clustern auszubauen. Und es soll der Wissensaustausch mit internationalen Clustern gesucht werden, um gemeinsam Erfahrungen gewinnbringend auszutauschen. Es werden auch weiterhin Unternehmen in Clustern bzw. Cluster-Initiativen bei der Internationalisierung unterstützt. Neben den Vorhaben die im Rahmen des EFRE realisiert werden, bieten auch weitere EU-Programme und Initiativen den Netzwerken und Clustern zum Teil bereits etablierte und genutzte Möglichkeiten der Internationalisierung, bzw. europa- und weltweiten Zusammenarbeit. Exemplarisch sei hier auf die Fördermöglichkeiten im Rahmen von Interreg oder des EU-Programms „Digitales Europa“ mit seinem flächendeckenden Ausbau der European Digital Innovation Hubs (EDIHs) verwiesen.

*Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung:*

Die Nutzung von Finanzierungsinstrumenten ist im SZ 1.i nicht vorgesehen. Es werden ausschließlich Zuschüsse ausgereicht.

## 2.A.1.1.2 Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung und Artikel 8 der EFRE- und Kohäsionsfondsverordnung

Tabelle 1: Tabelle 2: Outputindikatoren								
Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID [5]	Indikator [255]	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
1	1.i	EFRE	Stärker entwickelt	RCO01	unterstützte Unternehmen (davon: Kleinstunternehmen, kleine, mittlere und große Unternehmen)	Unternehmen	10	133
1	1.i	EFRE	Stärker entwickelt	RCO02	durch Zuschüsse unterstützte Unternehmen	Unternehmen	0	73
1	1.i	EFRE	Stärker entwickelt	RCO04	Unternehmen mit nichtfinanzieller Unterstützung	Unternehmen	10	60
1	1.i	EFRE	Stärker entwickelt	RCO06	In unterstützten Forschungseinrichtungen tätige Forscher	VZÄ	22	138
1	1.i	EFRE	Stärker entwickelt	RCO07	an gemeinsamen Forschungsprojekten teilnehmende Forschungseinrichtungen	Forschungseinrichtungen	0	9
1	1.i	EFRE	Stärker entwickelt	RCO08	Nominalwert der Forschungs- und Innovationsausrüstung	Euro	0	25.347.181
1	1.i	EFRE	Stärker entwickelt	RCO10	Mit Forschungseinrichtungen kooperierende Unternehmen	Unternehmen	0	12
1	1.i	EFRE	Stärker entwickelt	RCO15	Geschaffene Kapazität für Unternehmensgründungen	Unternehmen	0	80
1	1.i	EFRE	Stärker entwickelt	PSO01	Geförderte anwendungs- und praxisorientierte Promotionsvorhaben	Promotionsvorhaben	0	34
1	1.i	EFRE	Übergang	RCO01	unterstützte Unternehmen (davon: Kleinstunternehmen, kleine, mittlere und große Unternehmen)	Unternehmen	0	16
1	1.i	EFRE	Übergang	RCO02	durch Zuschüsse unterstützte Unternehmen	Unternehmen	0	11
1	1.i	EFRE	Übergang	RCO04	Unternehmen mit nichtfinanzieller Unterstützung	Unternehmen	0	5
1	1.i	EFRE	Übergang	RCO06	In unterstützten Forschungseinrichtungen tätige Forscher	VZÄ	0	12
1	1.i	EFRE	Übergang	RCO07	an gemeinsamen Forschungsprojekten teilnehmende Forschungseinrichtungen	Forschungseinrichtungen	0	2
1	1.i	EFRE	Übergang	RCO08	Nominalwert der Forschungs- und Innovationsausrüstung	Euro	0	1.331.574

1	1.i	EFRE	Übergang	RCO10	Mit Forschungseinrichtungen kooperierende Unternehmen	Unternehmen	0	2
1	1.i	EFRE	Übergang	PSO01	Geförderte anwendungs- und praxisorientierte Promotionsvorhaben	Promotionsvorhaben	0	7

*Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung*

<b>Tabelle 2: Tabelle 3: Ergebnisindikatoren</b>											
Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID [5]	Indikator [255]	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle [200]	Bemerkungen [200]
Innovation und Wettbewerbsfähigkeit	1.i	EFRE	Stärker entwickelt	RCR02	private Investitionen in Ergänzung öffentlicher Unterstützung (davon: Finanzhilfen, Finanzierungsinstrumente)	Euro	0	2021	44.329.555	Begünstigter	
Innovation und Wettbewerbsfähigkeit	1.i	EFRE	Stärker entwickelt	RCR08	Aus unterstützten Projekten hervorgegangene Publikationen	Veröffentlichungen	0	2021	7	Begünstigter	
Innovation und Wettbewerbsfähigkeit	1.i	EFRE	Stärker entwickelt	RCR18	KMU, die ein Jahr nach der Einrichtung des Gründerzentrums dessen Dienstleistungen nutzen	Unternehmen/Jahr	0	2021	24	Begünstigter	
Innovation und Wettbewerbsfähigkeit	1.i	EFRE	Übergang	RCR02	private Investitionen in Ergänzung öffentlicher Unterstützung (davon: Finanzhilfen, Finanzierungsinstrumente)	Euro	0	2021	5.630.335	Begünstigter	
Innovation und Wettbewerbsfähigkeit	1.i	EFRE	Übergang	RCR08	Aus unterstützten Projekten hervorgegangene Publikationen	Veröffentlichungen	0	2021	2	Begünstigter	

### 2.A.1.1.3 Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention (gilt nicht für den EMFAF)

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

<b>Tabelle 3: Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich</b>					
<b>Priorität Nr.</b>	<b>Fonds</b>	<b>Regionenkategorie</b>	<b>Spezifisches Ziel</b>	<b>Code</b>	<b>Betrag (EUR)</b>
1	EFRE	Stärker entwickelt	1.i	004	16.941.163
1	EFRE	Stärker entwickelt	1.i	010	22.603.971
1	EFRE	Stärker entwickelt	1.i	011	2.100.000
1	EFRE	Stärker entwickelt	1.i	012	7.972.954
1	EFRE	Stärker entwickelt	1.i	025	5.000.000
1	EFRE	Stärker entwickelt	1.i	026	1.000.000
1	EFRE	Stärker entwickelt	1.i	028	8.594.319
1	EFRE	Stärker entwickelt	1.i	029	10.112.000
1	EFRE	Stärker entwickelt	1.i	043	11.300.000
1	EFRE	Übergang	1.i	004	2.514.885
1	EFRE	Übergang	1.i	010	6.705.503
1	EFRE	Übergang	1.i	012	844.550
1	EFRE	Übergang	1.i	028	990.939
1	EFRE	Übergang	1.i	029	1.740.000

<b>Tabelle 4: Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform</b>					
<b>Priorität Nr.</b>	<b>Fonds</b>	<b>Regionenkategorie</b>	<b>Spezifisches Ziel</b>	<b>Code</b>	<b>Betrag (EUR)</b>
1	EFRE	Stärker entwickelt	1.i	01	85.624.407
1	EFRE	Übergang	1.i	01	12.795.877

<b>Tabelle 5: Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung</b>					
<b>Priorität Nr.</b>	<b>Fonds</b>	<b>Regionenkategorie</b>	<b>Spezifisches Ziel</b>	<b>Code</b>	<b>Betrag (EUR)</b>
1	EFRE	Stärker entwickelt	1.i	33	85.624.407
1	EFRE	Übergang	1.i	33	12.795.877

<b>Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF</b>					
<b>Priorität Nr.</b>	<b>Fonds</b>	<b>Regionenkategorie</b>	<b>Spezifisches Ziel</b>	<b>Code</b>	<b>Betrag (EUR)</b>
1	EFRE	Stärker entwickelt	1.i	03	85.624.407
1	EFRE	Übergang	1.i	03	12.795.877

\* Grundsätzlich wird mit 40 % der ESF+-Mittel zur Nachverfolgung der Geschlechtergleichstellung beigetragen. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Artikel 6 der ESF+-Verordnung anzuwenden sowie programmspezifische Maßnahmen für die Geschlechtergleichstellung zu ergreifen, gilt 100 %.

## **2.A.1.2 SZ1.iii Steigerung des nachhaltigen Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) sowie Schaffung von Arbeitsplätzen in KMU, unter anderem durch produktive Investitionen**

### **2.A.1.2.1 Interventionen der Fonds**

*Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung*

*Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:*

#### **Wagniskapitalfonds**

Im Programmplanungszeitraum 2021-2027 soll ein Wagniskapitalfonds aufgelegt werden, der innovative, technologieorientierte Unternehmensgründungen von der Seed- bis zur Wachstumsphase unterstützt. Die Bereitstellung von Wagniskapital über den neu einzurichtenden Wagniskapitalfonds mit revolvingem Charakter erfolgt in Form von offenen und/oder stillen Beteiligungen insbesondere für die Entwicklung und/oder Markteinführung von innovativen marktgängigen Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen, d.h. für Vorhaben, die eine unmittelbare wirtschaftliche Verwertung anstreben. Als förderfähige Ausgaben für die Endbegünstigten werden hierbei insbesondere Forschungs- und Entwicklungskosten, Investitionen in das Sachanlagevermögen und Markteinführungskosten anerkannt. Damit ist dem Wagniskapitalfonds ein hoher Innovationsbezug inhärent.

Der Fonds richtet sich an innovative Unternehmensgründungen von der Seed- bis zur Wachstumsphase und stellt damit Wagniskapital in einem Unternehmensstadium zur Verfügung, in dem das Engagement privater Beteiligungsgesellschaften insbesondere aufgrund geringerer Renditeerwartung, höherem Ausfallrisiko und der steuerlichen Rahmenbedingungen eher zurückhaltend ist.

Der neu einzurichtende Wagniskapitalfonds bildet ein wichtiges Element für das Innovationsökosystem in Rheinland-Pfalz, das sich passgenau in die Landschaft regionaler und landesweiter Finanz-Instrumente einfügt. Komplementaritäten bestehen beispielsweise zu den landesweiten Unterstützungangeboten der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) und zu regionalen Venture Capital Fonds.

Die Bereitstellung von Wagniskapital ist ein zentraler Baustein zur Sicherung und Erhaltung der Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft. Wagniskapital bildet eine wichtige finanzielle Basis, damit jungen Unternehmen – insbesondere vor dem Hintergrund des digitalen Wandels der Wirtschaft – in der Früh- und Wachstumsphase die wirtschaftliche Entwicklung und Verwertung neuer Geschäftsmodelle und von Zukunftstechnologien ermöglicht wird.

Die Maßnahme zielt darauf ab, die Eigenkapitalsituation technologieorientierter Unternehmen in Rheinland-Pfalz in der Gründungs- und Wachstumsphase zu verbessern. Darüber hinaus leistet die Maßnahme einen Beitrag, rückläufigen Gründungszahlen in Rheinland-Pfalz zu begegnen. Somit trägt der Wagniskapitalfonds unmittelbar zum Spezifischen Ziel 1.iii bei.

#### **Landesförderprogramm Implementierung Betrieblicher Innovation (IBI)**

Mit dem in der Förderperiode 2021-2027 neu aufgelegten „Landesförderprogramm Implementierung Betrieblicher Innovation (IBI)“ sollen KMU bei Investitionsmaßnahmen, die

der Umsetzung oder Implementation von Innovationen in den Geschäftsbetrieb dienen, unterstützt werden.

Gefördert werden Investitionen zur Nutzung wesentlicher technologischer Veränderungen und zur Nutzung von Digitalisierungspotenzialen in der Produktion, beispielsweise die Anschaffung technologisch fortschrittlicher Produktionsmaschinen oder die Verwendung innovativer Hard- und Softwaretools (i.S.v. Industrie 4.0 / Digitalisierung). Außerdem werden Investitionen zur Umsetzung wesentlicher Produktinnovationen sowie Dienstleistungsinnovationen gefördert. KMU werden dabei unterstützt, ein neues, eigen oder fremd entwickeltes innovatives bzw. wesentlich verbessertes Produkt zu produzieren und zu vertreiben. Die Digitalisierung und Transformation von Unternehmen als innovationsfördernder Prozess kann ergänzend unterstützt werden, ist aber nicht Hauptbestandteil der Förderung.

Die Förderung setzt – soweit eigenerstellte Innovationen umgesetzt werden sollen – nach der Phase der Entwicklung bzw. der Herstellung der Marktreife von Innovationen an, die grundsätzlich der Unterstützung im Rahmen der einzelbetrieblichen Innovationsförderung des rheinland-pfälzischen Wirtschaftsministeriums bzw. der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) offen steht. Durch eine externe Begutachtung im Rahmen des Bewilligungsverfahrens wird sichergestellt, dass ausschließlich innovative Vorhaben im Sinne des weiten Innovationsbegriffes des Oslo-Handbuchs („new to the firm“) gefördert werden.

Die Unterstützung erfolgt durch Zuschüsse, um die Implementierung betrieblicher Innovation, die hohen technologischen Anforderungen genügt, zu initiieren. Die langjährigen Erfahrungen des Wirtschaftsministeriums zeigen, dass Zuschüsse aufgrund ihrer eigenkapitalstärkenden Wirkung ein wichtiges Element sind, um die Gesamtfinanzierung von innovativen Vorhaben zu ermöglichen. Insbesondere risikoreiche Vorhaben werden von Unternehmen ohne ein entsprechendes zusschussbasiertes Unterstützungsangebot oftmals nicht durchgeführt.

Die Förderung im Rahmen des Landesförderprogramms IBI erfolgt insbesondere zur Stärkung der Potenzialbereiche mit einem besonderen Fokus auf die technologische Transformation bzw. die Digitalisierung von Produktionsverfahren und Geschäftsmodellen. Neben den Potenzialbereichen können auch weitere Branchen technologieoffen unterstützt werden. Die investiven Vorhaben dienen der Schaffung bzw. dem Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit von KMU und leisten damit einen wichtigen Beitrag zum SZ 1.iii.

#### **Tourismus 4.0**

Der Tourismussektor in Rheinland-Pfalz besteht vornehmlich aus KMU. Häufig sind die Betriebsstrukturen sehr kleinteilig und der Branche fehlt aufgrund geringer Eigenkapitalausstattung die Kraft, aber auch das Wissen und die Möglichkeiten, Innovationen umzusetzen, die für die Erhaltung und Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit unabdingbar sind. Der Tourismus in Rheinland-Pfalz ist vor allem für ländliche Räume ein wichtiger Sektor zum Ausgleich regionaler Ungleichgewichte. Deshalb kommt der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit gerade der touristischen KMU eine hohe Bedeutung zu. Die Innovations- und Digitalisierungskompetenz für Unternehmen und Anbieter im Tourismus muss gestärkt werden. Dazu sollen Investitionsvorhaben inkl. Beratung, Coaching, Kompetenzentwicklung, Netzwerkbildung und Wissenstransfer zu Optimierungen von smarten Kommunikationswegen, Produkten und Services sowie von Geschäftsprozessen und internen

Arbeitsabläufen führen. Die bestehende Marktschwäche soll durch zwei Maßnahmen ausgeglichen werden:

KMU im Tourismus sollen bei Investitionen zur Schaffung und Vermarktung innovativer, saisonunabhängiger und digital unterstützter Tourismusangebote gefördert werden.

Zudem sollen Investitionen in neuartige touristische Erlebniswelten gefördert werden- unter Nutzbarmachung von Big Data und Anwendung smarterer Technologien wie z.B. KI, Augmented Reality oder Sensorik. Dies können beispielsweise Besucherinformationszentren zu profilierten regionaltypischen Themen sein, die im Sinne der Nachhaltigkeit Wertschöpfungsketten - auch sektor- und regionenübergreifend - sowie Aspekte der Besucherlenkung einbeziehen. Als Zielgruppe adressiert werden kommunale Gebietskörperschaften, Zweckverbände sowie KMU der Tourismuswirtschaft.

Alle Komponenten ermöglichen einen individuellen Umgang mit den Kunden sowie die Vermittlung spezifischerer Angebote und steigern dadurch die Attraktivität der Angebote. Die persönliche und individuelle Betreuung von Gästen sowie das besondere, analoge (und digital unterstützte) Erlebnis ist mitentscheidend über die Gunst des Gastes im Wettbewerb der Destinationen. Weiterhin stärkt die Maßnahme insbesondere in den strukturschwachen Räumen die sektorübergreifende und ganzjährige Wertschöpfung.

Alle Maßnahmen wurden als mit dem DNSH-Prinzip vereinbar bewertet.

*Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:*

Die wichtigste Zielgruppe aller Maßnahmen im SZ 1.iii sind rheinland-pfälzische Unternehmen, insbesondere KMU.

Endbegünstigte der Maßnahmen sind Kleine und Mittlere Unternehmen mit Sitz in Rheinland-Pfalz, darunter innovative Gründungen von der Seed bis zur Wachstumsphase und gewerbliche Betriebe der Tourismuswirtschaft. Zu den Endbegünstigten zählen außerdem kommunale Gebietskörperschaften sowie Tourismusorganisationen auf Landes- und regionaler Ebene mit überwiegend kommunaler Beteiligung.

*Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:*

Ein Beitrag zu Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung wird gewährleistet, indem grundsätzlich alle Maßnahmen allen Personen, unabhängig von Geschlecht, Rasse, ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Orientierung offenstehen. Voraussetzung für eine Förderung ist ein klares Bekenntnis der Antragsteller zu diesen Werten im Antragsverfahren.

Die Prüfung von Fördervorschriften zu den Maßnahmen wird sich an den Leitfragen des Anhangs III der Bekanntmachung der Europäischen Kommission vom 23.7.2016 (2016/C 269/01) orientieren. Es werden Vorkehrungen zur Meldung von Grundrechtsverstößen an die Verwaltungsbehörde und den Begleitausschuss getroffen.

Ein dezidiert inhaltlicher Beitrag zu diesen Themen wird im Rahmen der Maßnahme „Tourismus 4.0“ geleistet: Barrierefreies Reisen ist seit vielen Jahren ein Schwerpunkt der Tourismuspolitik und Tourismusförderung in Rheinland-Pfalz, zuletzt in der EFRE-Förderperiode 2014-2020. Daran knüpft die Maßnahme Tourismus 4.0 mit digitalen Angeboten, die den Zugang im Sinne eines „Tourismus für Alle“ erleichtern, an. Bei der Umsetzung geförderter Maßnahmen sind zudem die Erfordernisse einer barrierefreien Gestaltung auf Basis der gesetzlichen Regelungen soweit wie möglich zu berücksichtigen.

*Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung:*

Die Förderung erfolgt landesweit. Der Einsatz von territorialen Investitionen, von der örtlichen Bevölkerung betriebenen lokalen Entwicklung und anderen territorialen Instrumenten ist nicht geplant.

*Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung:*

Um die Innovations- und Digitalisierungskompetenz zu stärken, kommen Wissenstransfer und Kompetenzentwicklung eine besondere Bedeutung zu. Im Tourismus 4.0 sind Beratungs- und Coachingmaßnahmen mit Netzwerkbildung und Co-Creation vorgesehen. Eine Beteiligung von Partnern aus benachbarten Bundesländern oder der Großregion an diesem Prozess ist möglich. Diese Beteiligung soll über einen Workshop im Rahmen einer Veranstaltung erfolgen, bei der unter anderem Beispiele aus anderen Regionen vorgestellt werden und der überregionale Erfahrungsaustausch der Akteure angeregt wird.

*Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung:*

Mit der Maßnahme „Wagniskapitalfonds“ ist im SZ 1.iii der Einsatz eines Finanzierungsinstruments (Beteiligungsfonds) vorgesehen.

## 2.A.1.2.2 Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung und Artikel 8 der EFRE- und Kohäsionsfondsverordnung

Tabelle 6: Tabelle 2: Outputindikatoren								
Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID [5]	Indikator [255]	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
1	1.iii	EFRE	Stärker entwickelt	RCO01	unterstützte Unternehmen (davon: Kleinstunternehmen, kleine, mittlere und große Unternehmen)	Unternehmen	84	262
1	1.iii	EFRE	Stärker entwickelt	RCO02	durch Zuschüsse unterstützte Unternehmen	Unternehmen	22	97
1	1.iii	EFRE	Stärker entwickelt	RCO03	Durch Finanzierungsinstrumente unterstützte Unternehmen	Unternehmen	24	90
1	1.iii	EFRE	Stärker entwickelt	RCO04	Unternehmen mit nichtfinanzieller Unterstützung	Unternehmen	38	75
1	1.iii	EFRE	Stärker entwickelt	RCO77	Unterstützte kulturelle und touristische Infrastrukturen	Kultur- und Tourismusstätten	0	2
1	1.iii	EFRE	Übergang	RCO01	unterstützte Unternehmen (davon: Kleinstunternehmen, kleine, mittlere und große Unternehmen)	Unternehmen	22	77
1	1.iii	EFRE	Übergang	RCO02	durch Zuschüsse unterstützte Unternehmen	Unternehmen	8	46
1	1.iii	EFRE	Übergang	RCO03	Durch Finanzierungsinstrumente unterstützte Unternehmen	Unternehmen	1	6
1	1.iii	EFRE	Übergang	RCO04	Unternehmen mit nichtfinanzieller Unterstützung	Unternehmen	13	25
1	1.iii	EFRE	Übergang	RCO77	Anzahl der unterstützten kulturellen und touristischen Stätten	Kultur- und Tourismusstätten	0	2

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

<b>Tabelle 7: Tabelle 3: Ergebnisindikatoren</b>											
Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID [5]	Indikator [255]	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Referenzwert Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle [200]	Bemerkungen [200]
1	1.iii	EFRE	Stärker entwickelt	RCR02	private Investitionen in Ergänzung öffentlicher Unterstützung (davon: Finanzhilfen, Finanzierungsinstrumente)	Euro	0	2021	152.186.797	Begünstigter	
1	1.iii	EFRE	Stärker entwickelt	RCR03	KMU, die Produkt- oder Prozessinnovationen einführen	Unternehmen	0	2021	67	Begünstigter	
1	1.iii	EFRE	Stärker entwickelt	RCR04	KMU, die Marketing- oder Organisationsinnovationen einführen	Unternehmen	0	2021	30	Begünstigter	
1	1.iii	EFRE	Stärker entwickelt	RCR77	Touristen/Besucher der unterstützten Stätten (Plan)	Besucher/Jahr	100.000	2021	120.000	Begünstigter	
1	1.iii	EFRE	Übergang	RCR02	private Investitionen in Ergänzung öffentlicher Unterstützung (davon: Finanzhilfen, Finanzierungsinstrumente)	Euro	0	2021	69.624.274	Begünstigter	
1	1.iii	EFRE	Übergang	RCR03	KMU, die Produkt- oder Prozessinnovationen einführen	Unternehmen	0	2021	36	Begünstigter	
1	1.iii	EFRE	Übergang	RCR04	KMU, die Marketing- oder Organisationsinnovationen einführen	Unternehmen	0	2021	10	Begünstigter	
1	1.iii	EFRE	Übergang	RCR77	Touristen/Besucher der unterstützten Stätten (Plan)	Besucher/Jahr	100.000	2021	120.000	Begünstigter	

### 2.A.1.2.3 Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention (gilt nicht für den EMFAF)

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

<b>Tabelle 8: Tabelle 4: Dimension 1 - Interventionsbereich</b>					
<b>Priorität Nr.</b>	<b>Fonds</b>	<b>Regionenkategorie</b>	<b>Spezifisches Ziel</b>	<b>Code</b>	<b>Betrag (EUR)</b>
1	EFRE	Stärker entwickelt	1.iii	013	3.975.000
1	EFRE	Stärker entwickelt	1.iii	023	25.105.892
1	EFRE	Stärker entwickelt	1.iii	025	20.000.000
1	EFRE	Übergang	1.iii	013	1.325.000
1	EFRE	Übergang	1.iii	023	14.377.098

<b>Tabelle 9: Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform</b>					
<b>Priorität Nr.</b>	<b>Fonds</b>	<b>Regionenkategorie</b>	<b>Spezifisches Ziel</b>	<b>Code</b>	<b>Betrag (EUR)</b>
1	EFRE	Stärker entwickelt	1.iii	01	29.080.892
1	EFRE	Stärker entwickelt	1.iii	02	20.000.000
1	EFRE	Übergang	1.iii	01	15.702.098

<b>Tabelle 10: Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung</b>					
<b>Priorität Nr.</b>	<b>Fonds</b>	<b>Regionenkategorie</b>	<b>Spezifisches Ziel</b>	<b>Code</b>	<b>Betrag (EUR)</b>
1	EFRE	Stärker entwickelt	1.iii	33	49.080.892
1	EFRE	Übergang	1.iii	33	15.702.098

<b>Tabelle 11: Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF</b>					
<b>Priorität Nr.</b>	<b>Fonds</b>	<b>Regionenkategorie</b>	<b>Spezifisches Ziel</b>	<b>Code</b>	<b>Betrag (EUR)</b>
1	EFRE	Stärker entwickelt	1.iii	03	49.080.892
1	EFRE	Übergang	1.iii	03	15.702.098

\* Grundsätzlich wird mit 40 % der ESF+-Mittel zur Nachverfolgung der Geschlechtergleichstellung beigetragen. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Artikel 6 der ESF+-Verordnung anzuwenden sowie programmspezifische Maßnahmen für die Geschlechtergleichstellung zu ergreifen, gilt 100 %.

## 2.A.2 Klimaschutz

<input type="checkbox"/> Dies ist eine Priorität für die Jugendbeschäftigung.
<input type="checkbox"/> Dies ist eine Priorität für soziale innovative Maßnahmen.
<input type="checkbox"/> Dies ist eine Priorität für die Unterstützung der am stärksten benachteiligten Personen im Rahmen des spezifischen Ziels nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe m der ESF+-Verordnung.*
<input type="checkbox"/> Dies ist eine Priorität für die Unterstützung der am stärksten benachteiligten Personen im Rahmen des spezifischen Ziels nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe l der ESF+-Verordnung <sup>3</sup>
<input type="checkbox"/> Dies ist eine Priorität für das spezifische Ziel der städtischen Mobilität nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer viii der EFRE- und Kohäsionsfondsverordnung.
<input type="checkbox"/> Dies ist eine Priorität für das spezifische Ziel der digitalen Konnektivität nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer v der EFRE- und Kohäsionsfondsverordnung.

\* Falls ausgewählt, weiter bei Abschnitt 2.A.1.1.a

### 2.A.2.1 SZ2.i Förderung von Energieeffizienz und Reduzierung von Treibhausgas-emissionen

#### 2.A.2.1.1 Interventionen der Fonds

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:

#### **Landesförderprogramm zur Effizienzförderung gewerblicher Unternehmen (EffInvest)**

Mit der Förderung von Investitionsvorhaben sollen rheinland-pfälzische Unternehmen bei der dauerhaften Steigerung ihrer Energieeffizienz (Mindesteinsparquote von 20 %) unterstützt werden. Gegenstand der Förderung können Maschinen, Anlagen und bauliche Maßnahmen am Gebäudebestand sein. Zur Steigerung der Energieeffizienz können auch Vorhaben beitragen, die die Ressourceneffizienz (Mindesteinsparquote von 10 %) durch Verringerung des Materialverbrauchs und des Abfallaufkommens verbessern.

Neben dem Beitrag zu den Klimazielen soll durch die Maßnahme auch die Wettbewerbsfähigkeit des Industriestandortes Rheinland-Pfalz nachhaltig gesichert werden.

#### **Verbesserung Energieeffizienz in kommunalen Gebäuden, Modellprojekte**

Die Maßnahme dient der Verbesserung der Energie- und Ressourceneffizienz kommunaler Bestandsgebäude und dabei insbesondere der Durchführung von besonders energie- bzw. kosteneffizienten Modellprojekten mit hoher Energieeinsparung. Die Auswahl der Projekte erfolgt über ein Wettbewerbsverfahren (Fördercall) bei dem Projekte mit einer möglichst hohen Energieeinsparung bei gleichzeitig guter Kosteneffizienz ausgewählt werden sollen. Zu den Bestandsgebäuden zählen alle Nicht-Wohngebäude, die im Besitz oder Eigentum kommunaler Gebietskörperschaften, deren rechtlich unselbständigen Unternehmen sowie Gemeindeverbänden (z.B. Zweckverbänden) stehen und die für Aufgaben der vollziehenden Gewalt, der Rechtspflege oder als öffentliche Einrichtung genutzt werden. Gefördert werden Vorhaben, die der Steigerung der Energieeffizienz sowie der Energieeinsparung dienen. Erneuerbare Energien werden ausschließlich im Kontext systemischer Lösungen zur Verknüpfung von Energieeffizienz-

<sup>3</sup> Falls die Mittel im Rahmen des spezifischen Ziels nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe l der ESF+-Verordnung für die Zwecke des Artikels 7 Absatz 4 der ESF+-Verordnung berücksichtigt werden

Maßnahmen mit erneuerbaren Energien und ggf. lokalen Netzen in einzelnen Vorhaben gefördert.

Damit wird zugleich das Konzept der EU-Kommission zur Renovierungswelle<sup>4</sup> umgesetzt, nach dem im Zuge von Gebäuderenovierungen erneuerbare Energien, insbesondere aus lokalen Quellen, in zunehmendem Maße integriert werden sollten. Mit der Maßnahme wird ein wesentlicher Beitrag zu den Klimaschutzzielen auf EU-, Bundes- und Landesebene geleistet. Der Fokus liegt hierbei auf der energetischen Sanierung durch die Steigerung der Qualität im Bereich der Gebäudehülle zum Erreichen hoher Gebäudeenergieeffizienzstandards und zur Unterstützung der von der Kommission vorgeschlagenen Renovierungswelle. Eine Kombination mit adäquaten Speichersystemen, die eine bedarfs- und nutzungsorientierte Versorgung ermöglichen, steigert den Innovationsgehalt und Modellcharakter von Vorhaben. Die Vorbildfunktion entsprechender Vorhaben in kommunalen Gebäuden unterstützt die Übertragbarkeit auf Privat- und Gewerbeimmobilien und steigert damit sowohl direkt als auch indirekt CO<sub>2</sub>-Einsparungen, womit ein Beitrag zur Klimaschutzquote geleistet wird.

### **Neue Strategien – Energieeffizienz in Kommunen**

Im Rahmen der Maßnahme „Neue Strategien – Energieeffizienz in Kommunen“ sollen Stellen bei Beratungseinrichtungen mit kommunalen Energieberatungsangebot und bei kommunalen Gebietskörperschaften für die Implementierung von Energieeffizienzmaßnahmen und eines Energiemanagements gefördert werden. Diese sollen die Durchführung von Energie- und Klimaschutzmaßnahmen ermöglichen und Kommunen in die Lage versetzen, CO<sub>2</sub>-Einsparpotenziale und Möglichkeiten für den verstärkten Einsatz Erneuerbarer Energien zu identifizieren. Im Rahmen der Konzeptentwicklung sollen Kommunen dabei unterstützt werden, geeignete Vorhaben zu initiieren und dafür vorhandene Mittel zielgerichtet einzusetzen. Kommunen sollen durch Informations- und Coaching-Angebote und die Bildung lokaler oder regionaler Netzwerke unter Federführung von Agenturen und Beratungsunternehmen darauf vorbereitet werden, im Nachgang innovative Maßnahmen umzusetzen.

Die Beratung, Vernetzung und der Kompetenzaufbau bei Kommunen zur Steigerung der Energieeffizienz und zum verstärkten Einsatz erneuerbarer Energien durch die Anwendung innovativer Technologien sind ein weiterer Ansatzpunkt für die Erreichung der EU-, Bundes- und Landesklimatele und der verbindlichen Ziele zur Umsetzung der Energiewende.

### **Unternehmensnetzwerk für Energieeffizienz**

Viele Maßnahmen zur Steigerung der Energie- und Ressourceneffizienz in Unternehmen sind rentabel. Dennoch fehlt es den Unternehmen an Aufmerksamkeit für das Thema und an Know-How, diese umzusetzen. Mit der Maßnahme „Unternehmensnetzwerk für Energieeffizienz“ werden Unternehmen durch die Verbesserung der Informationsangebote, die Stärkung im Rahmen der Vernetzung (Netzwerkaufbau sowie Beratung) dabei unterstützt, ihre Energieeffizienz zu steigern und den Anteil Erneuerbarer Energien im Bereich der CO<sub>2</sub>-armen Strom- und Wärmeproduktion deutlich zu erhöhen.

<sup>4</sup> Quelle: Europäische Kommission (2020), Eine Renovierungswelle für Europa – umweltfreundlichere Gebäude, mehr Arbeitsplätze und bessere Lebensbedingungen, S.4.

Diese Unterstützungsleistungen sollen durch die Förderung von Verbänden, Agenturen und Beratungsunternehmen bereitgestellt werden. Im Rahmen eingehender Projektvorschläge soll der aktuelle Bedarf und der Beitrag des Projekts zur Bedarfsdeckung dargestellt werden.

Neben dem Ziel, die Energieeffizienz und die Nutzung Erneuerbarer Energien in Unternehmen zu steigern, soll das Thema durch gezielte Informationsangebote und die Netzwerkpflge über die involvierten Unternehmen hinaus mehr Aufmerksamkeit erlangen. Hierdurch soll ein Beitrag zur Akzeptanz und Umsetzung der Energiewende in allen Branchen geleistet werden.

Alle Maßnahmen wurden als mit dem DNSH-Prinzip vereinbar bewertet.

*Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:*

Zur Zielgruppe der Maßnahmen gehören KMU und in bestimmten Fällen (Artikel 5, Abs. 2 b der EFRE-VO) auch andere Unternehmen und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Endbegünstigte der Maßnahmen sind kommunale Gebietskörperschaften, juristische Personen, an denen kommunale Gebietskörperschaften beteiligt oder deren Mitglied sie sind. Endbegünstigte sind weiterhin Verbände, (Landes-)Agenturen, Beratungsunternehmen, Energieversorgungsunternehmen sowie KMU und in bestimmten Fällen (Artikel 5, Abs. 2 b der EFRE-VO) auch andere Unternehmen.

*Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:*

Ein Beitrag zu Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung wird gewährleistet, indem grundsätzlich alle Maßnahmen allen Personen, unabhängig von Geschlecht, Rasse, ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Orientierung offenstehen. Voraussetzung für eine Förderung ist ein klares Bekenntnis der Antragsteller zu diesen Werten im Antragsverfahren.

Die Prüfung von Fördervorschriften zu den Maßnahmen wird sich an den Leitfragen des Anhangs III der Bekanntmachung der Europäischen Kommission vom 23.7.2016 (2016/C 269/01) orientieren. Es werden Vorkehrungen zur Meldung von Grundrechtsverstößen an die Verwaltungsbehörde und den Begleitausschuss getroffen.

Im Rahmen der Maßnahmen im SZ 2.i wird der diskriminierungsfreie Zugang zu den Vorhaben (Netzwerke, Informations- und Beratungsangebote etc.) sowie zu deren Ergebnissen (Studien etc.) insgesamt berücksichtigt. Zudem haben sich Maßnahmen im kommunalen Gebäudebestand grundsätzlich an den Grundsätzen der Barrierefreiheit zu orientieren.

*Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung:*

Die Förderung erfolgt landesweit. Der Einsatz von territorialen Investitionen, von der örtlichen Bevölkerung betriebenen lokalen Entwicklung und anderen territorialen Instrumenten ist nicht geplant.

*Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung:*

Als Grenzregion und mit vier angrenzenden Bundesländern können in Rheinland-Pfalz im Bereich der Förderung von Energieeffizienz und Reduzierung von Treibhausgasemissionen überregionale Akzente gesetzt werden. So kann im spezifischen Ziel 2.i u.a. zur Vorbereitung, Bestimmung aber auch Vorstellung besonders wirksamer, fortschrittlicher Vorhaben ein Erfahrungsaustausch stattfinden. Mögliche Formate, die auf die Themengebiete und Zielgruppen (KMU, Kommunen, Forschungseinrichtungen usw.) der einzelnen Maßnahmen ausgerichtet sind, sind hierbei z.B. Informations- und Beratungsformate, Workshops und/oder Vor-Ort-Besuche. Für das einzelbetriebliche Förderprogramm EffInvest und für das Programm zur Verbesserung der Energieeffizienz öffentlicher Gebäude werden jeweils zwei geeignete Leuchtturmprojekte ausgewählt, für die eine Informationsveranstaltung (Präsentation des Vorhabens vor Ort, Get-together) durchgeführt wird, zu der grenzüberschreitend eingeladen wird.

*Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung:*

Die Nutzung von Finanzierungsinstrumenten ist im spezifischen Ziel i nicht vorgesehen. Es werden ausschließlich Zuschüsse ausgereicht.

### 2.A.2.1.2 Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung und Artikel 8 der EFRE- und Kohäsionsfondsverordnung

Tabelle 12: Tabelle 2: Outputindikatoren								
Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID [5]	Indikator [255]	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
2	2.i	EFRE	Stärker entwickelt	RCO01	Unterstützte Unternehmen (davon: Kleinstunternehmen, kleine, mittlere und große Unternehmen)	Unternehmen	140	878
2	2.i	EFRE	Stärker entwickelt	RCO02	Durch Zuschüsse unterstützte Unternehmen	Unternehmen	20	158
2	2.i	EFRE	Stärker entwickelt	RCO04	Unternehmen mit nichtfinanzieller Unterstützung	Unternehmen	120	720
2	2.i	EFRE	Stärker entwickelt	RCO19	Öffentliche Gebäude mit verbesserter Gesamtenergieeffizienz	Quadratmeter	2.000	27.378
2	2.i	EFRE	Stärker entwickelt	PSO02	Kapazität der Qualifizierungsmaßnahmen „Kompetenz Digitalisierung“	Teilnehmer	3	6
2	2.i	EFRE	Übergang	RCO01	Unterstützte Unternehmen (davon: Kleinstunternehmen, kleine, mittlere und große Unternehmen)	Unternehmen	5	73
2	2.i	EFRE	Übergang	RCO02	Durch Zuschüsse unterstützte Unternehmen	Unternehmen	5	73
2	2.i	EFRE	Übergang	RCO19	Öffentliche Gebäude mit verbesserter Gesamtenergieeffizienz	Quadratmeter	3.000	77.976
2	2.i	EFRE	Übergang	PSO02	Kapazität der Qualifizierungsmaßnahmen „Kompetenz Digitalisierung“	Teilnehmer	3	6

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

<b>Tabelle 13: Tabelle 3: Ergebnisindikatoren</b>											
Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID [5]	Indikator [255]	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle [200]	Bemerkungen [200]
2	2.i	EFRE	Stärker entwickelt	RCR26	Jährlicher Primärenergieverbrauch (davon: Wohnstätten, öffentliche Gebäude, Unternehmen, andere)	MWh/Jahr	28.730	2021	20.944	Begünstigter	
2	2.i	EFRE	Stärker entwickelt	RCR29	Geschätzte Treibhausgasemissionen	Tonnen CO <sub>2</sub> -Äquivalent/Jahr	48.870	2021	40.659	Begünstigter	
2	2.i	EFRE	Stärker entwickelt	PSR01	In Folge von Beratung und Coaching initiierte investive vorhabenbezogene Planungen und Projekte	Planungen und Projekte	0	2021	3	Begünstigter	
2	2.i	EFRE	Übergang	RCR26	Jährlicher Primärenergieverbrauch (davon: Wohnstätten, öffentliche Gebäude, Unternehmen, andere)	MWh/Jahr	27.884	2021	16.275	Begünstigter	
2	2.i	EFRE	Übergang	RCR29	Geschätzte Treibhausgasemissionen	Tonnen CO <sub>2</sub> -Äquivalent/Jahr	25.100	2021	19.490	Begünstigter	
2	2.i	EFRE	Übergang	PSR01	In Folge von Beratung und Coaching initiierte investive vorhabenbezogene Planungen und Projekte	Planungen und Projekte	0	2021	3	Begünstigter	

### 2.A.2.1.3 Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention (gilt nicht für den EMFAF)

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

<b>Tabelle 14: Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich</b>					
<b>Priorität Nr.</b>	<b>Fonds</b>	<b>Regionenkategorie</b>	<b>Spezifisches Ziel</b>	<b>Code</b>	<b>Betrag (EUR)</b>
2	EFRE	Stärker entwickelt	2.i	038	18.857.062
2	EFRE	Stärker entwickelt	2.i	039	3.500.000
2	EFRE	Stärker entwickelt	2.i	045	9.111.571
2	EFRE	Stärker entwickelt	2.i	046	5.884.698
2	EFRE	Übergang	2.i	038	8.847.588
2	EFRE	Übergang	2.i	039	1.500.000
2	EFRE	Übergang	2.i	045	19.706.174
2	EFRE	Übergang	2.i	046	2.345.973

<b>Tabelle 15: Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform</b>					
<b>Priorität Nr.</b>	<b>Fonds</b>	<b>Regionenkategorie</b>	<b>Spezifisches Ziel</b>	<b>Code</b>	<b>Betrag (EUR)</b>
2	EFRE	Stärker entwickelt	2.i	01	37.353.331
2	EFRE	Übergang	2.i	01	32.399.735

<b>Tabelle 16: Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung</b>					
<b>Priority No</b>	<b>Fund</b>	<b>Category of region</b>	<b>Specific objective</b>	<b>Code</b>	<b>Amount (EUR)</b>
2	EFRE	Stärker entwickelt	2.i	33	37.353.331
2	EFRE	Übergang	2.i	33	32.399.735

<b>Tabelle 17: Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF</b>					
<b>Priorität Nr.</b>	<b>Fonds</b>	<b>Regionenkategorie</b>	<b>Spezifisches Ziel</b>	<b>Code</b>	<b>Betrag (EUR)</b>
2	EFRE	Stärker entwickelt	2.i	03	37.353.331
2	EFRE	Übergang	2.i	03	32.399.735

\* Grundsätzlich wird mit 40 % der ESF+-Mittel zur Nachverfolgung der Geschlechtergleichstellung beigetragen. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Artikel 6 der ESF+-Verordnung anzuwenden sowie programmspezifische Maßnahmen für die Geschlechtergleichstellung zu ergreifen, gilt 100 %.

## **2.A.2.2 SZ2.iii Entwicklung intelligenter Energiesysteme, Netze und Speichersysteme außerhalb des transeuropäischen Energienetzwerks (TEN-E)**

### **2.A.2.2.1 Interventionen der Fonds**

*Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung*

*Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:*

#### **Modellprojekte Effizienz / intelligente Netze und Speicher**

Um die energiebedingten CO<sub>2</sub>-Emissionen nachhaltig zu reduzieren, bedarf es auch der Einführung neuer Technologien im Bereich von Effizienztechnologien und Erneuerbaren Energien im Rahmen von Modellvorhaben. Modellvorhaben dienen entweder der Erprobung neuer Technologien, Verfahren oder Strategien bzw. deren Kombination und / oder weisen eine hohe Energieeinsparung, Verbesserung der Marktintegration von umweltfreundlichen Technologien bzw. eine gute Übertragbarkeit auf.

Die Maßnahme fördert vor allem Investitionskosten und Informationsangebote für Modellprojekte im Bereich der Effizienztechnologien intelligenter Energiesysteme, Netze und Speichersysteme sowie von Technologien der Sektorkopplung auf lokaler Ebene. Die Förderung soll für zukunftssträchtige, innovative Ansätze technologieoffen gestaltet werden. Beispiele könnten sein: Quartierspeicher, Abwärmenutzungskonzepte und ggf. Wasserstoff-Teilaspekte (außerhalb DARP). Die Energiebranche in Deutschland setzt sich aus einer großen Zahl an lokalen Energieversorgern / Stadtwerken zusammen, die wesentliche Akteure in der Energiewende im Bereich Wissenstransfer und weitgehend staatlich getragen sind. Stadtwerke und Energieversorger sind europaweit wesentliche Treiber von Innovationen für Energiesysteme / Netze / Speicher in der Energiewirtschaft bei der Energiewende.

Im Rahmen von Projektvorschlägen sollen die aktuellen Herausforderungen in dem betroffenen Gebiet unter Aufzeigung des bestehenden Bedarfs beschrieben werden. Projekte müssen mit dem zu erwartenden Ergebnis einen deutlichen Beitrag zur Bedarfsdeckung leisten und eine messbare Veränderung im Einzugsbereich des Projektträgers herbeiführen. Dies soll anhand eines geeigneten Monitorings dargelegt werden. Die Übertragbarkeit auf andere Regionen soll klar herausgearbeitet werden. Insbesondere Modellvorhaben sollen durch ihre öffentliche Wahrnehmbarkeit zur Akzeptanz der Energiewende beitragen. Dies kann durch geeignete Informationsangebote flankiert werden. Somit leistet die Maßnahme mit den direkten und indirekten CO<sub>2</sub>-Einsparungen sowie dem Ressourcenschutz einen wesentlichen Beitrag zu den Energie- und Klimaschutzzielen der EU, der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Rheinland-Pfalz.

Alle Maßnahmen wurden als mit dem DNSH-Prinzip vereinbar bewertet. Sie leisten einen Beitrag zum European Green Deal und zum Nationalen Energie- und Klimaplan.

*Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:*

Zur Zielgruppe zählen neben Kommunen und Energieversorgungsunternehmen auch KMU. Von der Maßnahme profitieren aufgrund der Übertragbarkeit der Modellvorhaben zudem andere Regionen.

Endbegünstigte der Maßnahme sind im Bereich Infrastruktur Kommunen, Energieversorgungsunternehmen und KMU, im Bereich produktiver Investitionen KMU.

*Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:*

Ein Beitrag zu Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung wird gewährleistet, indem grundsätzlich alle Maßnahmen allen Personen, unabhängig von Geschlecht, Rasse, ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Orientierung offenstehen. Voraussetzung für eine Förderung ist ein klares Bekenntnis der Antragsteller zu diesen Werten im Antragsverfahren.

Die Prüfung von Fördervorschriften zu den Maßnahmen wird sich an den Leitfragen des Anhangs III der Bekanntmachung der Europäischen Kommission vom 23.7.2016 (2016/C 269/01) orientieren. Es werden Vorkehrungen zur Meldung von Grundrechtsverstößen an die Verwaltungsbehörde und den Begleitausschuss getroffen.

Im Rahmen der Maßnahme Modellprojekte Effizienz/ intelligente Netze und Speicher sollen die Informationsangebote allen Interessenten diskriminierungs- und barrierefrei zugänglich gemacht werden.

*Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung:*

Die Förderung erfolgt landesweit. Der Einsatz von territorialen Investitionen, von der örtlichen Bevölkerung betriebenen lokalen Entwicklung und anderen territorialen Instrumenten ist nicht geplant.

*Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung:*

Im Rahmen von Modellvorhaben zu Effizienztechnologien sowie intelligenten Netzen und Speichern ist ein Erfahrungsaustausch zwischen rheinland-pfälzischen und überregionalen Akteuren denkbar. Für zwei geeignete Leuchtturmprojekte soll eine Informationsveranstaltung (Präsentation des Vorhabens vor Ort, Get-together) durchgeführt werden, zu der auch grenzüberschreitend eingeladen wird.

*Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung:*

Die Nutzung von Finanzierungsinstrumenten ist im SZ 2.iii nicht vorgesehen. Es werden ausschließlich Zuschüsse ausgereicht.

### 2.A.2.2.2 Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung und Artikel 8 der EFRE- und Kohäsionsfondsverordnung

Tabelle 18: Tabelle 2: Outputindikatoren								
Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID [5]	Indikator [255]	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
2	2.iii	EFRE	Stärker entwickelt	RCO01	Unterstützte Unternehmen (davon: Kleinunternehmen, kleine, mittlere und große Unternehmen)	Unternehmen	2	6
2	2.iii	EFRE	Stärker entwickelt	RCO02	Durch Zuschüsse unterstützte Unternehmen	Unternehmen	2	6
2	2.iii	EFRE	Stärker entwickelt	RCO23	Digitale Managementsysteme für intelligente Energiesysteme	Systemkomponenten	1	2
2	2.iii	EFRE	Übergang	RCO01	Unterstützte Unternehmen (davon: Kleinunternehmen, kleine, mittlere und große Unternehmen)	Unternehmen	1	3
2	2.iii	EFRE	Übergang	RCO02	Durch Zuschüsse unterstützte Unternehmen	Unternehmen	1	3
2	2.iii	EFRE	Übergang	RCO23	Digitale Managementsysteme für intelligente Energiesysteme	Systemkomponenten	0	1

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

<b>Tabelle 19: Tabelle 3: Ergebnisindikatoren</b>											
<b>Priorität</b>	<b>Spezifisches Ziel</b>	<b>Fonds</b>	<b>Regionekategorie</b>	<b>ID [5]</b>	<b>Indikator [255]</b>	<b>Einheit für die Messung</b>	<b>Ausgangs- oder Referenzwert</b>	<b>Bezugsjahr</b>	<b>Sollvorgabe (2029)</b>	<b>Datenquelle [200]</b>	<b>Bemerkungen [200]</b>
2	2.iii	EFRE	Stärker entwickelte Regionen	RCR29	Geschätzte Treibhausgasemissionen	Tonnen CO <sub>2</sub> -Äquivalent/Jahr	750	2021	375	Begünstigter	
2	2.iii	EFRE	Übergangsregionen	RCR29	Geschätzte Treibhausgasemissionen	Tonnen CO <sub>2</sub> -Äquivalent/Jahr	400	2021	200	Begünstigter	

### 2.A.2.2.3 Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention (gilt nicht für den EMFAF)

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

<b>Tabelle 20: Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich</b>					
<b>Priorität Nr.</b>	<b>Fonds</b>	<b>Regionenkategorie</b>	<b>Spezifisches Ziel</b>	<b>Code</b>	<b>Betrag (EUR)</b>
2	EFRE	Stärker entwickelt	2.iii	053	6.278.747
2	EFRE	Übergang	2.iii	053	1.524.883

<b>Tabelle 21: Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform</b>					
<b>Priorität Nr.</b>	<b>Fonds</b>	<b>Regionenkategorie</b>	<b>Spezifisches Ziel</b>	<b>Code</b>	<b>Betrag (EUR)</b>
2	EFRE	Stärker entwickelt	2.iii	01	6.278.747
2	EFRE	Übergang	2.iii	01	1.524.883

<b>Tabelle 22: Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung</b>					
<b>Priorität Nr.</b>	<b>Fonds</b>	<b>Regionenkategorie</b>	<b>Spezifisches Ziel</b>	<b>Code</b>	<b>Betrag (EUR)</b>
2	EFRE	Stärker entwickelt	2.iii	33	6.278.747
2	EFRE	Übergang	2.iii	33	1.524.883

<b>Tabelle 23: Tabelle 8: Dimension 7 – „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF</b>					
<b>Priorität Nr.</b>	<b>Fonds</b>	<b>Regionenkategorie</b>	<b>Spezifisches Ziel</b>	<b>Code</b>	<b>Betrag (EUR)</b>
2	EFRE	Stärker entwickelt	2.iii	03	6.278.747
2	EFRE	Übergang	2.iii	03	1.524.883

\* Grundsätzlich wird mit 40 % der ESF+-Mittel zur Nachverfolgung der Geschlechtergleichstellung beigetragen. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Artikel 6 der ESF+-Verordnung anzuwenden sowie programmspezifische Maßnahmen für die Geschlechtergleichstellung zu ergreifen, gilt 100 %.

### 2.B. Priorität technische Hilfe

ENTFÄLLT, da Erstattung über Pauschalsatz Bezugsbasis (Artikel 36 (5)).

### 3. *Finanzierungsplan*

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe g Ziffern i, ii und iii, Artikel 112 Absätze 1, 2 und 3 und Artikel 14 und Artikel 26 der Dachverordnung

#### 3.A Übertragungen und Beiträge<sup>5</sup>

#### 3.B JTF: Zuweisung für das Programm und Übertragungen <sup>6</sup>

#### 3.C Übertragungen zwischen Regionenkategorien, die sich aus der Halbzeitüberprüfung ergeben

#### 3.D Rückübertragungen<sup>7</sup>

##### 3.1 Mittelausstattung nach Jahr

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe g Ziffer i der Dachverordnung; Artikel 3, 4 und 7 der JTF-Verordnung

Tabelle 24: Tabelle 10: Mittelausstattung aufgeschlüsselt nach Jahr													
Fonds	Re- gion- kate- gorie	2021	2022	2023	2024	2025	2026		2026 nur für den EM- FAF	2027		2027 nur für den EMFA F	Insgesamt
							Mittel- ausstat- tung ohne	Flexibili- täts be- trag		Mittel- ausstat- tung ohne	Flexibili- täts be- trag		

<sup>5</sup> Dies gilt nur für Programmänderungen im Einklang mit Artikel 14 und Artikel 26 der Dachverordnung; hiervon ausgenommen sind ergänzende Übertragungen auf den JTF im Einklang mit Artikel 27 der Dachverordnung. Die Übertragungen berühren nicht die jährliche Aufschlüsselung der Finanzmittel für einen Mitgliedstaat auf Ebene des MFR.

<sup>6</sup> Die Übertragungen berühren nicht die jährliche Aufschlüsselung der Finanzmittel für einen Mitgliedstaat auf Ebene des MFR.

<sup>7</sup> Gilt nur für Programmänderungen für Mittel, die von anderen Unionsinstrumenten mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung, einschließlich Elementen des AMIF, des ISF und des BMVI, oder von InvestEU rückübertragen werden.

							<b>Flexibili- täts be- trag</b>			<b>Flexibili- täts be- trag</b>			
EFRE	stärker entwick- elt	0	31.529.46 0	32.036.66 5	32.554.14 0	33.081.96 2	13.706.95 1	13.706.95 0	27.413.90 1	13.981.52 7	13.981.52 6	27.963.05 3	184.579.18 1
	Über- gang	0	11.036.10 8	11.213.64 3	11.394.77 2	11.579.52 3	4.797.779	4.797.780	9.595.559	4.893.888	4.893.888	9.787.776	64.607.381
Insgesamt		0	42.565.56 8	43.250.30 8	43.948.91 2	44.661.48 5	18.504.73 0	18.504.73 0	37.009.46 0	18.875.41 5	18.875.41 4	37.750.82 9	249.186.56 2
<b>Insgesamt</b>		0	42.565.56 8	43.250.30 8	43.948.91 2	44.661.48 5	18.504.73 0	18.504.73 0	37.009.46 0	18.875.41 5	18.875.41 4	37.750.82 9	249.186.56 2

\* Beträge nach der ergänzenden Übertragung auf den JTF.

### 3.2 Mittelausstattung insgesamt aufgeschlüsselt nach Fonds und nationaler Kofinanzierung

*Für Programme im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“, für die in der Partnerschaftvereinbarung technische Hilfe nach Artikel 36 Absatz 4 der Dachverordnung gewählt wird.*

Tabelle 25: Tabelle 11: Mittelausstattung insgesamt aufgeschlüsselt nach Fonds und nationaler Kofinanzierung														
Num- mer politi- sches Ziel/sp ezifis ches Ziel des JTF o- der techni- sche Hilfe	Pri- ori- tät	Be- rech- nungs- grund- lage Uni- onsun- terstüt- zung (Ge- samt- betrag der	Fonds	Re- gione nkate- gorie*	Unionsbei- trag (a)=(b)+(c)+(i) +(j)	Aufschlüsselung des Unionsbeitrags				Natio- naler Bei- trag  (d)=(e)+(f)	indikative Aufschlüssel- ung des nationalen Beitrags		Insgesamt  (g)=(a)+(d) **	Kofi- nan- zier- ungssat- z (h)=(a)/( g)
						Unionsbeitrag		Flexibilitätsbetrag			öffentlich (e)	privat (f)		
						ohne TH gemäß Artikel 36(5)	für TH gemäß Artikel 36(5)	ohne TH gemäß Artikel 36(5)	für TH gemäß Artikel 36(5)***					
						(b)	(c)	(i)	(j)					

		förderfähigen Kosten oder des öffentlichen Beitrags)												
1	1	Insgesamt	EFRE	Stärker entwickelt	139.419.982	114.498.336	4.007.441	20.206.963	707.242	302.833.501	118.784.728	184.048.773	442.253.483	31,52%
				Übergang	29.495.402	24.223.030	847.805	4.274.945	149.622	80.849.236	4.211.939	76.637.297	110.344.638	26,73%
2	2	Insgesamt	EFRE	Stärker entwickelt	45.159.199	37.086.887	1.298.041	6.545.191	229.080	160.893.224	26.354.773	134.538.451	206.052.423	21,92%
				Übergang	35.111.979	28.835.631	1.009.247	5.088.987	178.114	75.654.219	15.493.006	60.161.213	110.766.198	31,70%
			<b>Insgesamt EFRE</b>	Stärker entwickelt	184.579.181	151.585.223	5.305.482	26.752.154	936.322	463.726.725	145.139.501	318.587.224	648.305.906	28,47%
				Übergang	64.607.381	53.058.661	1.857.052	9.363.932	327.736	156.503.455	19.704.945	136.798.510	221.110.836	29,22%
Endsumme					249.186.562	204.643.884	7.162.534	36.116.086	1.264.058	620.230.180	164.844.446	455.385.734	869.416.742	28,66%

\* Für den EFRE: weniger entwickelte Regionen, Übergangsregionen, stärker entwickelte Regionen und gegebenenfalls besondere Mittelzuweisung für die Gebiete in äußerster Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte. Für den ESF+: weniger entwickelte Regionen, Übergangsregionen, stärker entwickelte Regionen und gegebenenfalls zusätzliche Mittelzuweisung für die Gebiete in äußerster Randlage. Für den Kohäsionsfonds: entfällt. Bei technischer Hilfe hängt die Anwendung von Regionenkategorien von der Auswahl eines Fonds ab.

\*\* Es sind die gesamten JTF-Mittel anzugeben, einschließlich der ergänzenden aus dem EFRE und dem ESF+ übertragenen Unterstützung. In der Tabelle sind die Beträge gemäß Artikel 7 der JTF-Verordnung nicht enthalten. Für aus dem JTF finanzierte technische Hilfe sollten die JTF-Mittel in Verbindung mit Artikel 3 und 4 der JTF-Verordnung aufgeteilt werden. Für Artikel 4 der JTF-Verordnung gibt es keinen Flexibilitätsbetrag.

\*\*\* Gemäß den in Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung festgelegten Prozentsätzen

#### 4. Grundlegende Voraussetzungen

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe i der Dachverordnung

Tabelle 26: Tabelle 12: Grundlegende Voraussetzungen							
Grundlegende Voraussetzungen	Fonds	Spezifisches Ziel (entfällt für den EMFAF)	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
			Ja/Nein	Kriterium 1	Ja/Nein	[500]	[1 000]
1. Wirksame Mechanismen für die Überwachung des Markts für die Vergabe öffentlicher Aufträge			Ja	Es bestehen Überwachungsmechanismen, die sämtliche öffentlichen Aufträge und ihre Vergabe im Rahmen der Fonds im Einklang mit den Vergaberichtsvorschriften der Union abdecken. Diese Anforderung beinhaltet	Ja	<p>Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)  <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/gwb/">https://www.gesetze-im-internet.de/gwb/</a></p> <p>Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge</p> <p>VgV  <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/vgv_2016/">https://www.gesetze-im-internet.de/vgv_2016/</a></p> <p>SektVO  <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/sectvo_2016/">https://www.gesetze-im-internet.de/sectvo_2016/</a></p> <p>Verordnung zur Statistik über die Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen (Vergabestatistikverordnung - VergStatVO)  <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/vergstatvo/">https://www.gesetze-im-internet.de/vergstatvo/</a></p>	§ 114 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in Verbindung mit den Bestimmungen der Vergabeverordnung (VgV), der Sektorenverordnung (SektVO) und der Vergabestatistikverordnung (VergStatVO) gewährleistet die Zusammenstellung von Daten über die durchgeführten Vergabeverfahren oberhalb der EU-Schwellenwerte in

				<p>Folgendes:</p> <p>1. Vorkehrungen zur Gewährleistung der Zusammenstellung wirksamer und verlässlicher Daten zu Vergabeverfahren über den Unions-schwellen-werten im Einklang mit den Berichterstattungs-pflichten nach den Arti-keln 83 und 84 der Richtlinie 2014/24/E U und den Artikeln 99 und 100 der Richtlinie 2014/25/E U.</p>		<p>Einklang mit den Berichtspflichten nach den Artikeln 83 und 84 der Richtlinie (EU) 2014/24/EU sowie der Artikel 99 und 100 der Richtlinie (EU) 2014/25/EU.</p>
--	--	--	--	--	--	---

				<p>2. Vorkehrungen zur Gewährleistung, dass die Daten mindestens folgende Elemente abdecken:</p> <p>a) Qualität und Intensität des Wettbewerbs: Name des erfolgreichen Bieters, Anzahl der ursprünglichen Bieter und Auftragswert;</p> <p>b) Angaben zum Endpreis nach Abschluss und zur Beteiligung von KMU als direkte Bieter, sofern die nationalen Systeme</p>	Ja	Siehe 1.	<p>Zu den nach den o.g. Rechtsvorschriften zusammengestellten Daten gehören:</p> <p>Name des Bieters, auf dessen Angebot zugeschlagen wurde, Zahl der eingegangenen Angebote, Auftragswert, Zahl der als direkte Bieter beteiligten KMU sowie Vertragswert nach Abschluss</p>
--	--	--	--	--	----	----------	---

				diese Informationen bieten.			
				3. Vorkehrungen zur Gewährleistung der Überwachung und Analyse der Daten durch die zuständigen nationalen Behörden im Einklang mit Artikel 83 Absatz 2 der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 99 Absatz 2 der Richtlinie 2014/25/EU.	Ja	GWB:  <a href="https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Artikel/Wirtschaft/vergabestatik.html">https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Artikel/Wirtschaft/vergabestatik.html</a>	BMWK und die zuständigen Landesbehörden analysieren die Daten zu Vergabeverfahren in Einklang mit Artikel 83 (2) der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 99 (2) der Richtlinie 2014/25/EU. Das BMWi erstellt den Monitoringbericht der Bundesregierung.
				4. Vorkehrungen, damit die Ergebnisse der Analyse im	Ja	<a href="https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Textsammlungen/Wirtschaft/eu-statistik.html">https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Textsammlungen/Wirtschaft/eu-statistik.html</a>	Die zuständige Behörde Bundesministerium für Wirtschaft und

				<p>Einklang mit Artikel 83 Absatz 3 der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 99 Absatz 3 der Richtlinie 2014/25/EU der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.</p>			<p>Klimaschutz veröffentlicht die Statistik über vergebene öffentliche Aufträge im Internet.</p>
			<p>5. Vorkehrungen zur Gewährleistung, dass sämtliche Informationen zu mutmaßlichen Angebotsabsprachen im Einklang mit Artikel 83 Absatz 2 der Richtlinie 2014/24/EU und</p>	<p>Ja</p>	<p>Informationen zur Kartellverfolgung des Bundeskartellamtes:</p> <p><a href="https://www.bundeskartellamt.de/DE/Kartellverbot/kartellverbot_node.html">https://www.bundeskartellamt.de/DE/Kartellverbot/kartellverbot_node.html</a></p> <p>Rechtsgrundlagen:</p> <p>(Wettbewerbsregistergesetz – WRegG) vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2739)</p> <p><a href="https://www.gesetze-im-internet.de/wregg/BJNR273910017.html">https://www.gesetze-im-internet.de/wregg/BJNR273910017.html</a></p> <p><a href="https://www.gesetze-im-internet.de/wregv/index.html">https://www.gesetze-im-internet.de/wregv/index.html</a></p> <p>Informationen zum Wettbewerbsregister des Bundeskartellamtes:</p> <p><a href="https://www.bundeskartellamt.de/DE/Wettbewerbsregister/WettbewReg_node.html">https://www.bundeskartellamt.de/DE/Wettbewerbsregister/WettbewReg_node.html</a></p>	<p>Informationen über unzulässige Angebotsabsprachen gem. § 1 GWB, Art. 101 AEUV werden an das Bundeskartellamt bzw. die zuständigen Landeskartellbehörden übermittelt</p> <p>Strafbarkeit wettbewerbsbeschränkender Absprachen bei Ausschreibungen gemäß § 298 StGB, Tätigkeit der</p>	

				Artikel 99 Absatz 2 der Richtlinie 2014/25/EU an die zuständigen nationalen Stellen weitergeleitet werden.			Staatsanwaltschaft
2. Instrumente und Kapazitäten zur wirksamen Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen			Ja	Die Verwaltungsbehörden verfügen über die Instrumente und Kapazitäten zur Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften über staatliche Beihilfen:  1. Für Unternehmen in Schwierigkeiten und Unternehmen mit einer	Ja	Antragsformular  Verordnung (EU) Nr. <a href="#">651/2014</a> der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union  <a href="https://ec.europa.eu/competition-policy/state-aid/procedures/recovery-unlawful-aid_en">https://ec.europa.eu/competition-policy/state-aid/procedures/recovery-unlawful-aid_en</a>	Die Gewährung der Beihilfen wird davon abhängig gemacht, dass die Unternehmen einen Nachweis erbringen, dass sie keine Unternehmen in Schwierigkeiten sind und keine Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung nicht nachgekommen sind.  Das Unternehmen unterschreibt im Antrag, dass es <b>kein „Unternehmen in Schwierigkeiten“</b> im Sinne des Artikels 2 (18) der Allgemeinen

				Rückforde- rungs- pflicht.			Gruppenfreistel- lungsverordnung (AGVO) sowie der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihil- fen zur Rettung und Umstrukturi- erung von Un- ternehmen in Schwierigkeiten (2014/C 249/01) ist. Die Erklärung des Unterneh- mens ist durch eine <b>externe Steuerbera- tung/Wirt- schaftsprüfung</b> zu bestätigen. Diese hat zu er- klären, dass sie einen Abgleich mit der Internet- seite der KOM, ob ein Rückforde- rungsbeschluss der KOM vorliegt, vorgenommen hat. Eine Kurzbi- lanzübersicht ist vorzulegen. Überdies unter- zeichnet das Un- ternehmen mit dem Antrag eine <b>Bestätigung Folgeleistung von Rückforde- rungen</b>
--	--	--	--	----------------------------------	--	--	---

							Vor jeder Bewilligung müssen die Unternehmen eine Bestätigung ihrer Hausbank vorlegen, dass die Finanzierung des Vorhabens gesichert ist.
			2. Durch Zugang zu fachlicher Beratung und Orientierung zu Fragen im Bereich staatliche Beihilfen, die von Sachverständigen für staatliche Beihilfen aus lokalen oder nationalen Stellen erteilt wird.	Ja	<p>Ansprechpartner für das Beihilferecht in Rheinland-Pfalz</p> <p><a href="https://mwvlw.rlp.de/de/themen/wirtschafts-und-innovationspolitik/wettbewerbspolitik/">https://mwvlw.rlp.de/de/themen/wirtschafts-und-innovationspolitik/wettbewerbspolitik/</a></p> <p>Informationen auf der EFRE-Homepage  <a href="https://efre.rlp.de/interner-bereich/foerderhandbuch-fp-2014-2020/1-rechtliche-grundlagen/14-beihilferecht">https://efre.rlp.de/interner-bereich/foerderhandbuch-fp-2014-2020/1-rechtliche-grundlagen/14-beihilferecht</a></p> <p><a href="http://www.efre.rlp.de">www.efre.rlp.de</a></p> <p>Handreichung zum europäischen Beihilferecht:  <a href="https://mwvlw.rlp.de/fileadmin/mwkel/Corona/SNOT_Handreichtung_28.03.21_RSD.pdf">https://mwvlw.rlp.de/fileadmin/mwkel/Corona/SNOT_Handreichtung_28.03.21_RSD.pdf</a></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Regelmäßige Treffen des Bund-Länder-Ausschusses Beihilfen</li> <li>• Regelmäßige sowie ergänzende Ad-Hoc Unter-richtung der zu-ständigen Beihilferferate der Länder</li> <li>• Zentrale An-sprechpartner im Referat „Beihilfe-kontrollpolitik“ im BMWi</li> <li>• Zentrale Anlauf-stelle in Rheinland-Pfalz für die europäi-sche Beihilfenkontroll-politik im Ministe-rium</li> </ul>	

							<p>für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (MWVLW). Sie unterstützt auf Anfrage alle Ressorts der Landesregierung sowie die rheinlandpfälzischen Kommunen in beihilferechtlichen Fragestellungen und führt Schulungen der zwischengeschalteten Stellen durch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aktuelle Informationen zum Beihilferecht im geschlossenen Bereich der EFRE-Homepage für die zwischengeschalteten Stellen</li> </ul>
3. Wirksame Anwendung und Umsetzung der Charta der Grundrechte			Ja	Es bestehen wirksame Mechanismen, um die Einhaltung der Charta der Grundrechte der	Ja	Bekanntmachung der Kommission - Leitlinien zur Sicherstellung der Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union bei der Durchführung der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds („ESI-Fonds“) (2016/C 269/01): <a href="https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:C:2016:269:FULL&amp;from=RO">https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:C:2016:269:FULL&amp;from=RO</a>	Im Einklang mit den KOM Leitlinien (2016/ C 269/01) berücksichtigen die Arbeitshilfen und Leitfäden der VB sowie die Vereinbarungen mit zwischengeschalteten Stellen die

				<p>Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) sicherzustellen; dies schließt Folgendes ein:</p> <p>1. Vorkehrungen zur Gewährleistung der Vereinbarkeit der aus den Fonds unterstützten Programme und deren Durchführung mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta.</p>			<p>Achtung der Charta. In allen Phasen der Programmumsetzung begründen die zuständigen Behörden ihre Entscheidungen. Jede Person verfügt bezüglich dieser Entscheidungen über das Recht auf rechtliches Gehör, einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht. In der Maßnahmenplanung und den Auswahlkriterien werden die Rechte und Prinzipien der Charta berücksichtigt. Die Achtung der Charta ist eine Fördervoraussetzung. Begünstigte werden über die GRC informiert und geben Erklärungen hierzu ab. Die VB informiert gezielt auf der Webseite. Mitglieder des BGA, die künftige externe Unterstützungsstruktur zur Umsetzung</p>
--	--	--	--	---	--	--	---

							der bereichsübergreifenden Grundsätze und Bundesbeauftragte der Bundesregierung leisten mit Informationen, Unterstützung und Fachwissen einen Beitrag zur Einhaltung der Charta.
			2. Vorkehrungen zur Berichterstattung an den Begleitausschuss über Fälle von Nichtvereinbarkeit von aus den Fonds unterstützten Vorhaben mit der Charta und über gemäß den Vorkehrungen nach Artikel 69 Absatz 7 eingereichte	Ja	<p>Berichtspflichten der VB an den BGA über Beschwerden oder Verstöße im Zusammenhang mit der Grundrechtecharta mindestens einmal jährlich und bei Bedarf im Umlaufverfahren.</p> <p>Website der Schlichtungsstelle zum Behindertengleichstellungsgesetz (BGG)  <a href="https://www.schlichtungsstelle-bgg.de/Webs/SchliBGG/DE/AS/startseite/startseite-node.html">https://www.schlichtungsstelle-bgg.de/Webs/SchliBGG/DE/AS/startseite/startseite-node.html</a></p> <p>Website der Antidiskriminierungsstelle des Landes  <a href="https://mffki.rlp.de/de/themen/vielfalt/antidiskriminierungsstelle">https://mffki.rlp.de/de/themen/vielfalt/antidiskriminierungsstelle</a></p>	Die VB übernimmt die Rolle der „Ansprechperson zur Anwendung und Umsetzung der Grundrechtecharta (GRC)“. Über das Postfach <a href="mailto:efre-verwaltungsbehoerde@mwvlw.rlp.de">efre-verwaltungsbehoerde@mwvlw.rlp.de</a> können Verstöße gegen die GRC gemeldet werden. Über diese Möglichkeit wird auf der Webseite (inklusive verlinkter Liste mit Kontaktstellen und Informationen zur GRC) informiert. Im BGA wird auf Grundlage einer Regelung in der GO ein eigener TOP	

				Beschwerden bezüglich der Charta.			in die Sitzungen aufgenommen, unter dem der BGA über Beschwerden und ggfs. Aktivitäten zur Charta durch die VB informiert wird. Beschwerdeführer erlangen z.B. durch die Schlichtungsstelle zum Behindertengleichstellungsgesetz oder die Antidiskriminierungsstelle des Landes Unterstützung im Zusammenhang mit Art. 26 bzw. 21 GRC. Die zwischengeschalteten Stellen können sich bei Fragen an die externe Unterstützungsstruktur zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen wenden. Nachgewiesene Verstöße können mit Widerruf der Förderung sanktioniert werden.
4. Umsetzung und Anwendung des			Ja	Es besteht ein nationaler Rahmen	Ja	BMAS: Nat. Aktionsplan, Bundesteilhabeges. Hintergründe, Praxisbsp.: <a href="https://www.gemeinsam-einfach-machen.de/GEM/DE/AS/Home/as_node.html">https://www.gemeinsam-einfach-machen.de/GEM/DE/AS/Home/as_node.html</a>	Der Bund hat als Überwachungsmechanismus für die Umsetzung

<p>Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UNCPRD) in Übereinstimmung mit dem Beschluss 2010/48/EG des Rates</p>				<p>für die Gewährleistung der Umsetzung des UNCPRD; dies schließt Folgendes ein:</p> <p>1. Ziele mit messbaren Zielmarken, Datenerfassung und Überwachungsmechanismen.</p>		<p>Beauftragte*r Bund. f. Belange v. Menschen m. Behinderung (Koordinierungsst. Umsetzung UN-BRK): <a href="http://www.behindertenbeauftragter.de">http://www.behindertenbeauftragter.de</a></p> <p>Dt. Institut f. Menschenrechte: Monitoringstelle UN-BRK: <a href="http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/monitoring-stelle-un-brk/">http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/monitoring-stelle-un-brk/</a></p> <p>Beauftragter d. Landes f. die Belange von Menschen m. Beh.: <a href="https://mastd.rlp.de/de/unser-haus/beauftragter/">https://mastd.rlp.de/de/unser-haus/beauftragter/</a></p> <p>Umsetzung UN-BRK in RLP: <a href="https://inklusion.rlp.de/de/landesaktionsplan/">https://inklusion.rlp.de/de/landesaktionsplan/</a></p>	<p>der UN-BRK 2011 den NAP 1.0 erstellt. Er dokumentiert und koordiniert im Rahmen der Datenerfassung die behindertenpolitischen Maßnahmen der Ressorts, die regelmäßig über den Umsetzungsstand ihrer Maßnahmen im NAP-Ausschuss berichten. 2016 wurde der NAP 2.0 beschlossen, der 175 messbare Ziele bzw. Maßnahmen in 13 Handlungsfeldern beinhaltet. Am 4. Mai 2021 hat BMAS den NAP-Statusbericht veröffentlicht. Er ist die Fortschreibung des NAP 2.0. In Zukunft kann der NAP online um weitere Maßnahmen der Ressorts ergänzt werden. Der NAP ist damit ein dynamisches Instrument. Ein Enddatum ist nicht vorgesehen.</p>
--	--	--	--	--	--	---	--

							Als einzige Stelle für die Überwachung der Umsetzung der UN-BRK in DE dient die Monitoringstelle des Deutschen Instituts für Menschenrechte (UN-BRK, Art. 33, Absatz 2). Sie berichtet dem UN-Fachausschuss für die Rechte von M. m. B. in Genf über die Umsetzung der Konvention in DE im Rahmen des so. Staatenberichtsverfahrens.
			2. Vorkehrungen zur Gewährleistung, dass die Barrierefreiheitspolitik, die Rechtsvorschriften und die Standards bei der Ausarbeitung und Durchführung der	Ja	<p>Behindertengleichstellungsgesetz (BGG)  <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/bgg/index.html">https://www.gesetze-im-internet.de/bgg/index.html</a></p> <p>Kommunikationshilfverordnung  <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/khv/index.html">https://www.gesetze-im-internet.de/khv/index.html</a></p> <p>Verordnung über die Zugänglichmachung von Bescheiden  <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/vbd/">https://www.gesetze-im-internet.de/vbd/</a></p> <p>Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung  <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/bitv_2_0/BJNR184300011.html">https://www.gesetze-im-internet.de/bitv_2_0/BJNR184300011.html</a></p> <p>Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz  <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/agg/">https://www.gesetze-im-internet.de/agg/</a></p> <p>Nationaler Aktionsplan 2.0 der Bundesregierung zur UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) – Gemeinsam einfach machen</p>	Die Anforderungen der UN-BRK werden im OP im gesamten Planungs- und Umsetzungsprozess, z.B. in den Richtlinien und auch im spezifischen Antragsstellungs- und Bewilligungsverfahren, Berücksichtigung finden, wobei die wesentlichen Grundsätze bereits durch die verpflichtende durchgehende	

				<p>Programme angemessenen Niederschlag finden.</p>	<p><a href="https://www.gemeinsam-einfach-machen.de/SharedDocs/Downloads/DE/AS/NAP2/NAP2.pdf?__blob=publicationFile&amp;v=3">https://www.gemeinsam-einfach-machen.de/SharedDocs/Downloads/DE/AS/NAP2/NAP2.pdf?__blob=publicationFile&amp;v=3</a></p> <p>Arbeitshilfe Inklusion in Unternehmen und Institutionen <a href="https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/a755-nap-leitfaden.pdf?__blob=publicationFile&amp;v=1">https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/a755-nap-leitfaden.pdf?__blob=publicationFile&amp;v=1</a></p> <p>Landesinklusionsgesetz <a href="https://inklusion.rlp.de/de/landesbeauftragter-landesteilhaberirat/themen-und-schwerpunkte/">https://inklusion.rlp.de/de/landesbeauftragter-landesteilhaberirat/themen-und-schwerpunkte/</a></p>	<p>Berücksichtigung des bereichsübergreifenden Grundsatzes der Antidiskriminierung sichergestellt wird. Zur Orientierung wird den Zuwendungsempfängern die Arbeitshilfe Inklusion in Unternehmen und Institutionen zugänglich gemacht.</p> <p>Der Behindertenbeauftragte wacht u.a. als Mitglied des BGA über die Gewährleistung der Beachtung der UN-BRK.</p>	
				<p>3. Vorkehrungen zur Berichterstattung an den Begleitausschuss über Fälle von Nichtvereinbarkeit von aus den Fonds unterstützten Vorhaben</p>	<p>Ja</p>	<p>Bericht der EFRE-Verwaltungsbehörde an den BGA über Beschwerden oder Verstöße im Kontext der UN-BRK mindestens einmal jährlich und bei Bedarf im Umlaufverfahren.</p>	<p>Die EFRE-Verwaltungsbehörde übernimmt die Rolle des „Ansprechpartners zur Anwendung und Umsetzung der UN-BRK“. Über das Postfach <a href="mailto:efre-verwaltungsbehorde@mwvlw.rlp.de">efre-verwaltungsbehorde@mwvlw.rlp.de</a> können Verstöße gegen die UN-BRK i.V.m. der Umsetzung</p>

				mit dem UNCRPD und über gemäß den Vorkehrungen nach Artikel 69 Absatz 7 eingereichte Beschwerden bezüglich des UNCRPD.			des EFRE gemeldet werden. Über diese Möglichkeit wird auf der Webseite informiert. Hinweise werden durch die VB auf Stichhaltigkeit geprüft. Sofern sich die Anzeigen als haltbar erweisen, werden themenbezogen z.B. das Deutsche Institut für Menschenrechte (DIM), die Schlichtungsstelle BGG oder die Bundesfachstelle Barrierefreiheit in weitere Schritte einbezogen. Die VB sorgt für die Einhaltung der UN-BRK. Hierzu wird ein eigenständiger TOP in die BGA-Sitzungen aufgenommen, unter dem über die Anzeigen und ggfs. Aktivitäten zur UN-BRK informiert wird. Bei Bedarf wird darüber hinaus schriftlich informiert. In die GO
--	--	--	--	--	--	--	---

							wird eine eigenständige Regelung hierzu aufgenommen.
1.1. Gute Steuerung der nationalen oder regionalen Strategie für intelligente Spezialisierung	EFR E	RSO1.1. Developing and enhancing research and innovation capacities and the uptake of advanced technologies	Ja	Strategie oder Strategien für intelligente Spezialisierung wird/werden unterstützt durch:  1. aktuelle Analyse von Herausforderungen für die Innovationsverbreitung und Digitalisierung;	Ja	RIS.RP, Abschnitt 3&4	Die Regionale Innovationsstrategie Rheinland-Pfalz (RIS 3) wurde fortgeschrieben. In Abschnitt 3 der RIS.RP erfolgt eine umfangreiche Status-Quo Bewertung der Leistungsfähigkeit des Innovationssystems in RLP. Im Rahmen der Fortschreibung wurden regionale StakeholderInnen aus Wirtschaft, Wissenschaft, Verwaltung und Politik sowie Multiplikatoren/Intermediäre und der Rat für Technologie beteiligt. Die RIS erfüllt die wesentlichen Kriterien eines regionalen Forschungs- und

							Innovationskonzepts für eine intelligente Spezialisierung.
				2. Vorhandensein einer zuständigen regionalen oder nationalen Einrichtung oder Stelle, die für die Verwaltung der Strategie für intelligente Spezialisierung verantwortlich ist;	Ja	RIS.RP, Abschnitt 7.2	Abschnitt 7 der RIS.RP stellt die Governance-Strukturen in Rheinland-Pfalz ausführlich dar. Zuständig für die Umsetzung der RIS sind das federführende Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau und das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur (MWWK).
				3. Überwachungs- und Evaluierungsinstrumente zur Messung der Leistung im Hinblick auf die Ziele der Strategie;	Ja	RIS.RP, Abschnitt 6	Bewertungssystem mit zwei Komponenten: Monitoring (Strategiecontrolling) und vertiefende Evaluation (Strategiereview).  Das Monitoring der RIS3 RP und des EFRE-OP besteht aus einem

							<p>Indikatorensystem mit verschiedenen Variablen. Es werden direkte Effekte der geförderten Maßnahmen und indirekte Effekte auf den Innovations- und Wirtschaftsstandort RLP gemessen.</p> <p>Aufbauend auf dem Monitoring gewährleistet die Evaluation eine begleitende und inhaltliche Bewertung der fortgeschriebenen RIS3.RP. Die Evaluation beruht v. a. auf qualitativen Methoden und behandelt Fragen zur Effizienz, Effektivität, Kohärenz oder Relevanz der Maßnahmen. Hier liefern Workshops mit StakeholderInnen im 2-3-jährigen</p>
--	--	--	--	--	--	--	---

							<p>Turnus sowie die Expertise des Rates für Technologie zentrale Anhaltspunkte; darüber hinaus Experteninterviews oder Gutachten von FachexpertInnen. Außerdem sollen bestehende Strukturen genutzt und eingebaut werden (Gründer im Dialog/Zukunftsinitiative RP).</p> <p>Das Zusammenspiel zwischen Strategiecontrolling und Strategiereview erfolgt unter enger Beteiligung von Ministerrat, interministerieller Arbeitsgruppe und dem Rat für Technologie.</p>
				4. Funktionieren der Zusammenarbeit der Interessenträger	Ja	<p>RIS.RP, Abschnitt 7.1 &amp; <a href="https://mwvlw.rlp.de/de/themen/wirtschafts-und-innovationspolitik/innovation/rat-fuer-technologie-in-rheinland-pfalz/">https://mwvlw.rlp.de/de/themen/wirtschafts-und-innovationspolitik/innovation/rat-fuer-technologie-in-rheinland-pfalz/</a></p>	<p>Abschnitt 7.2 der RIS.RP hebt die Bedeutung des unternehmerischen</p>

				(„unternehmerischer Entdeckungsprozess“);			<p>Entdeckungsprozesses hervor. Die RIS.RP wird durch einen intensiven Beteiligungsprozess unterschiedlicher StakeholderInnen des Landes RLP begleitet.</p> <p>Zudem berät der Rat für Technologie seit 2010 die Landesregierung in Fragen der Forschungs-, Technologie- und Innovationspolitik. Durch die interdisziplinäre Zusammensetzung des Rates verspricht sich die Landesregierung richtungsweisende Empfehlungen sowohl zu Technologien, als auch Antworten auf die damit verbundenen Herausforderungen in Wissenschaft, Wirtschaft und</p>
--	--	--	--	---	--	--	--

							<p>Gesellschaft.</p> <p>Dem Rat gehören derzeit jeweils acht Repräsentanten aus Wissenschaft und Wirtschaft an.</p>
				<p>5. gegebenenfalls notwendige Maßnahmen zur Verbesserung der nationalen oder regionalen Forschungs- und Innovationssysteme;</p>	<p>Ja</p>	<p>RIS.RP, Abschnitt 4 &amp; 5</p>	<p>Basierend auf der Status-Quo Bewertung zur Leistungsfähigkeit des Innovationssystems Rheinland-Pfalz in Abschnitt 3 der RIS fasst die SWOTMatrix bestehende Schwächen und Risiken zusammen (S. 28-29 der RIS.RP). Die Fokussierung der Zukunftskompetenzen in Abschnitt 4 der RIS.RP und die definierten Handlungsansätze in Abschnitt 5 der RIS.RP zeigen thematische und strategische Maßnahmen zur Stärkung</p>

							des Innovations- systems und zur Bewältigung des industriellen Wandels in Rheinland- Pfalz auf. Durch die Maßnahmen sol- len bestehende regionale Disparitäten wei- ter schrittweise reduziert werden.
				6. gegeben- falls Maßnah- men zur Unter- stützung des industriel- len Wan- dels;	Ja	RIS.RP, Abschnitt 4	Die RIS.RP ver- folgt eine thema- tische Weiterentwick- lung der beste- henden Zukunftskompe- tenzen (als Reak- tion /Anpassung auf bzw. an den industriellen und gesellschaftlichen Wandel) zur Ver- besserung des regionalen Ful- Systems und der internationalen Zusammenarbeit.
				7. Maß- nahmen für eine verstärkte Zusam- menarbeit mit	Ja	RIS.RP, Abschnitt 4	Mit Blick auf die grenzüberschrei- tende Koordination existieren etab- lierte

				<p>Partnern außerhalb eines bestimmten Mitgliedstaats in prioritären Bereichen, die durch die Strategie für intelligente Spezialisierung unterstützt werden.</p>			<p>kooperative Vernetzungen mit Partnern in Hessen, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen u. Saarland. In diesem Kontext nehmen die bestehenden Cluster u. Netzwerke eine wichtige Rolle ein. Erwähnenswert sind die Rhein-Main-Region mit dem Cluster „Individualisierte Immunintervention (CI3)“, die Metropolregion Rhein-Neckar mit dem Cluster „StoREGio Energiespeichersysteme“ oder das „Commercial Vehicle Cluster“ mit Baden-Württemberg. Die wirtschaftliche Zusammenarbeit der grenzüberschreitenden</p>
--	--	--	--	--	--	--	--



<p>2.1. Strategischer Politikrahmen zur Unterstützung der Verbesserung der Energieeffizienz von Wohn- und Nichtwohngebäuden</p>	<p>EFR E</p>	<p>RSO2.1. Promoting energy efficiency and reducing greenhouse gas emissions</p>	<p>Ja</p>	<p>1. Es ist eine nationale langfristige Renovierungsstrategie zur Unterstützung der Renovierung des nationalen Bestands an Wohn- und Nichtwohngebäuden eingeführt, im Einklang mit den Anforderungen der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates,</p> <p>a) die Etappenziele für 2030, 2040 und 2050 als Richtwerte enthält;</p>	<p>Ja</p>	<p>Übermittlung <a href="#">der Renovierungsstrategie</a> (LTRS) gemäß RL 2018/844/EU am 3.7.2020 an KOM.</p>	<p>LTRs beschreibt</p> <p>a) Fahrplan 2030 für Gesamtenergieeffizienz sowie Prüfauftrag für Fortschreibung der LTRs inkl. Festlegung Meilensteine nach 2030 unter Berücksichtigung neuer nat./EU Ziele</p> <p>b) Breites Bündel an Maßnahmen und Anreizen für Klimaschutz, Energieeffizienz und Erneuerbare Energien insb. zu Investitionsförderung, Beratung und Kommunikation (vgl. Kap 2.3), u.a. CO<sub>2</sub>-Gebäudesanierungsprog./MAP bzw. <a href="#">Bundesförderung für effiziente Gebäude</a> (BEG): Haushaltsmittel 8,7 Mrd. in 2020 und 18,4 Mrd. Neuzusagevolumen in 2021</p> <p>c. Strategien, Maßnahmen und</p>
---	------------------	--	-----------	---	-----------	---	---

				<p>b) die einen vorläufigen Überblick über die Finanzmittel zur Unterstützung der Umsetzung der Strategie gibt;</p> <p>c) in der wirksame Mechanismen zur Förderung von Investitionen in Gebäuderenovierung festgelegt sind.</p>			Mechanismen für kosteneffiziente Renovierungen und zur Mobilisierung von Investitionen
			2. Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz, um die erforderlichen	Ja	Erfüllt durch bestehende Maßnahmen, <a href="#">Klimaschutzprogramm 2030</a> (KSP), <a href="#">Gebäudeenergiegesetz</a> (GEG) und <a href="#">Energieeffizienzstrategie 2050</a> (EffStra).	Förderprogramme und Energieberatung setzen spürbare Impulse zu Energieeffizienz. Mit KSP wurden zusätzliche Maßnahmen beschlossen, insb. GEG, steuerliche Förderung und	

				Energieeinsparungen zu erzielen			BEG. Übergeordnet legt EffStra Effizienzziel 2030 fest, bündelt Maßnahmen im neuen Nat. Aktionsplan Energieeffizienz (NAPE) und gestaltet den Dialog „Roadmap Energieeffizienz“ aus.
2.2. Governance des Energiesektors	EFR E	RSO2.1. Promoting energy efficiency and reducing greenhouse gas emissions	Ja	Der integrierte nationale Energie- und Klimaplan wird der Kommission im Einklang mit Artikel 3 der Verordnung (EU) 2018/1999 und in Übereinstimmung mit den langfristigen Zielen der Reduktion der	Ja	<a href="https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Textsammlungen/Energie/necp.html">https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Textsammlungen/Energie/necp.html</a>  <a href="https://mkuem.rlp.de/de/themen/klima-und-ressourcenschutz/klimaschutz/klimaschutzkonzept/">https://mkuem.rlp.de/de/themen/klima-und-ressourcenschutz/klimaschutz/klimaschutzkonzept/</a>	Der NECP ist das zentrale Instrument zur Erfassung nationaler Beiträge zu EU-2030-Zielen für Erneuerbare Energien und Energieeffizienz. Die Bundesregierung notifiziert in ihrem finalen NECP (Nationaler Klimaplan) ihre nationalen Zielbeiträge zu den EU-2030. Diese sind: die Minderung des Primärenergieverbrauchs sowie der

				<p>Treibhausgasemissionen im Rahmen des Übereinkommens von Paris notifiziert; er umfasst Folgendes:</p> <p>1. alle Elemente, die nach dem Muster in Anhang I der Verordnung (EU) 2018/1999 erforderlich sind;</p>		<p>Ausbau erneuerbarer Energieträger. Zudem beinhaltet der finale nat. Klimaplan die Politiken und Maßnahmen des Klimaschutzprogramms 2030.</p> <p>Im Dezember 2020 wurde das fortgeschriebene Klimaschutzkonzept RLP veröffentlicht. Es besteht aus einem Strategieteil sowie einem nicht rechtlich bindenden Maßnahmenkatalog. Jede Maßnahme soll konkrete und messbar positive Effekte für den Klimaschutz erzeugen. Entweder in Form einer direkten Emissionsminderung, der Unterstützung technologischer Entwicklungen als</p>
--	--	--	--	---	--	---

							Voraussetzungen für langfristige Strategien (wie z. B. im Bereich des CO <sub>2</sub> -neutralen Wasserstoffs) oder in Form von Informationsbereitstellung und Beratung, beispielsweise zu Erneuerbaren Energien oder zur Energie- und Ressourceneffizienz. Die Überwachung der Zielerreichung erfolgt über Outputindikatoren.
				2. einen Überblick über die vorgesehenen Finanzmittel und Mechanismen für Maßnahmen zur Förderung der CO <sub>2</sub> -armen Energie.	Ja	<a href="https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Textsammlungen/Energie/necp.html">https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Textsammlungen/Energie/necp.html</a>	Der NECP enthält einen Überblick über die vorgesehenen Finanzmittel und beschreibt, mit welchen Strategien und Maßnahmen die Ziele des Plans erreicht werden sollen.

## 5. Programmbehörden

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe k, Artikel 71 und Artikel 84 der Dachverordnung

<b>Tabelle 27: Tabelle 13: Programmbehörden</b>			
<b>Programmbehörden</b>	<b>Name der Einrichtung</b> [500]	<b>Name des Ansprechpartners</b> [200]	<b>E-Mail Adresse</b> [200]
Verwaltungsbehörde	EFRE-Verwaltungsbehörde Rheinland-Pfalz	Beatrice Lerch	Beatrice.Lerch@mwvlw.rlp.de
Prüfbehörde	EU-Prüfbehörde Rheinland-Pfalz	Stefan Leuchsenring	Stefan.Leuchsenring@mwvlw.rlp.de
Stelle, an die die Kommission Zahlungen entrichtet	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle	Thomas Meyer	Thomas.Meyer@bafa.bund.de
Aufgabenbereich „Rechnungsführung“, falls dieser Aufgabenbereich einer anderen Stelle als der Verwaltungsbehörde übertragen wurde	Bescheinigungsbehörde Rheinland-Pfalz	Ralf Montermann	Ralf.Montermann@isb.rlp.de

*Aufteilung der erstatteten Beträge für technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung, falls mehrere Stellen angegeben wurden, an die die Kommission Zahlungen entrichtet*

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 der Dachverordnung

<b>Tabelle 28: Tabelle 13 bis: Der Anteil der Prozentsätze nach Artikel 36 Absatz 5 Buchstabe b der Dachverordnung, der den Stellen, an die die Kommission im Falle technischer Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung Zahlungen entrichtet, erstattet würde (in Prozentpunkten)</b>	
Stelle 1	<b>Prozentpunkte</b>
Stelle 2*	<b>Prozentpunkte</b>

\* Anzahl der von einem Mitgliedstaat festgelegten Stellen

## 6. Partnerschaft

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe h der Dachverordnung

### **Einbindung der Partner bei der Programmerstellung**

Die rheinland-pfälzische Landesregierung misst dem Partnerschaftsprinzip eine hohe Bedeutung bei. Demzufolge wurden/werden die Partner gemäß Artikel 8 der Allgemeinen Verordnung sowohl im Rahmen der Erstellung als auch bei der Umsetzung und Evaluation des OP eingebunden.

Die Erarbeitung des OP für Rheinland-Pfalz (RLP) wurde von der EFRE-Verwaltungsbehörde (VB) im koordiniert. Innerhalb der Landesregierung waren darüber hinaus die Fachressorts intensiv in den Programmierungsprozess eingebunden.

Im Juli und Dezember 2018 fanden zwei Workshops unter Beteiligung der Fachressorts, der Investitions- und Strukturbank RLP (ISB) als zentrales Förderinstitut des Landes sowie der ELER-VB und darauf folgend eine Vielzahl von Fachgesprächen zur konkreten Programmgestaltung, zur Definition der spezifischen Ziele und zur Festlegung der Indikatoren mit den Förderreferaten aller beteiligten Ressorts statt.

Am 19. Februar 2020 wurden in einer Veranstaltung mit den Fachressorts, der ESF- und ELER-VB, Interreg und externen Dienstleistern die Ergebnisse der sozioökonomischen Analyse vorgestellt, ein Überblick über eingereichte Fördermaßnahmen gegeben sowie die notwendige Fokussierung des OP und die weitere Vorgehensweise diskutiert.

Das öffentliche Konsultationsverfahren begann am 29. April 2020 – coronabedingt – mit einer Online-Veranstaltung zur Planung der rheinland-pfälzischen EFRE-Förderperiode 2021-2027. Es beteiligten sich rund 200 Vertreterinnen und Vertreter von Kommunen, Hochschulen, Forschungseinrichtungen, Kammern, Verbänden, Interessenvertretungen, Touristikern, LEADER-Aktionsgruppen, Ministerien und anderen Landesbehörden, um sich über die Rahmenbedingungen der neuen Förderperiode, wesentliche aus den Ergebnissen der sozioökonomischen- und der SWOT-Analyse resultierende Herausforderungen sowie geplante Eckpunkte des EFRE-OP zu informieren und darüber zu diskutieren. Moderiert wurde die Veranstaltung von den externen Dienstleistern. Die PowerPoint-Präsentation und das Protokoll der Veranstaltung wurden auf der EFRE-Homepage [www.efre.rlp.de](http://www.efre.rlp.de) veröffentlicht.

Vom 30. März bis 8. Mai 2020 war eine Online-Konsultation geöffnet. Diese bot Stakeholdern wie regionalen, lokalen, städtischen und andere Behörden, Wirtschafts- und Sozialpartnern, zivilgesellschaftlichen Organisationen, Partnern des Umweltbereichs, Nichtregierungsorganisationen und Stellen, die für die Förderung der sozialen Inklusion, Grundrechte, Rechte von Menschen mit Behinderung, Gleichstellung der Geschlechter und Nichtdiskriminierung zuständig sind sowie der breiten Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die Programmplanungen zu informieren und aktiv am Gestaltungsprozess zu beteiligen. Hierzu wurde auf [www.efre.rlp.de](http://www.efre.rlp.de) eine Befragung eingestellt, die im Vorfeld über verschiedene Medien (z.B. Hinweise in den bis dahin durchgeführten

Abstimmungsgesprächen und an den Begleitausschuss, Pressemeldungen des MWVLW sowie der ISB, Newsletter der Wirtschaftsfördereinrichtungen) bekanntgemacht wurde. Es wurden 207 vollständige Antworten registriert. Die Auswertung der Ergebnisse der Online-Konsultation ist auf der EFRE-Homepage veröffentlicht.

In Ergänzung zu der öffentlichen Bekanntmachung waren im Einzelnen folgende Akteure über persönliche Ansprache zur öffentlichen Konsultation eingeladen worden: Regionale Tourismusorganisationen, Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Bezirksverbände, Kirchenvertreter, Naturschutzverbände, Bundesagentur für Arbeit, Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi), Unternehmensberatungen, Cluster, DEHOGA RLP, IHKs, HWKs, European Academy of Technology, Landkreise, Energieagenturen, Energieversorger, Eurodistrict REGIO PAMINA, Europa Direct Informationszentrum KL, EuroINfoCenter Trier, EU KOM, Hochschulen/Universitäten, Fraunhofer Gesellschaft, Gemeinde- und Städtebund, Orts- und Verbandsgemeindeverwaltungen, Tourismusverbände, Gesellschaft für Gewerbeansiedlung, Grundstücksverwaltungsgesellschaften, Gründungsbüros, Gewerkschaften IMG Innovationsmanagement Gesellschaft RLP, Initiative Region Trier (IRT), Institut für Biotechnologie und Wirkstoffforschung, Institut für Innovation, Transfer und Beratung (ITB), Institut für Oberflächen- und Schichtanalytik, Institut für Verbundwerkstoffe, ISB, Landesamt für Umwelt, Landesforsten, Landesfrauenbeirat, Unternehmerverbände, Unternehmen, Landkreistag, Landtag, Landwirtschaftskammer, LEADER-Aktionsgruppen, Metropolregion Rhein-Neckar, alle Fachressorts des Landes RLP, Nationalparkamt Hunsrück-Hochwald/Naturparke, Netzwerk integrative Wirtschaftsförderung, Planungsgemeinschaften, Regionale Entwicklungsgesellschaften, Staatskanzlei, Stadtverwaltungen, Stadtentwicklungsgesellschaften, Städtetag, Stadtwerke, Struktur- und Genehmigungsdirektionen, Strukturentwicklungsgesellschaften, Medien (Südwestrundfunk), Technologiezentren, Tourist-Informationen, UNESCO-Welterbestätten Deutschland e.V., Universitätsmedizin Mainz, Verband Region Rhein-Neckar, Wirtschaftsentwicklungsgesellschaften, Wirtschaftsförderungsgesellschaften, Zukunftsregion Westpfalz, Zweckverbände.

Da Teile der Konsultation auch mit der Fortschreibung der Regionalen Innovationsstrategie (RIS3.RP) verknüpft waren, wurden die dort beteiligten Partner (Unternehmen, Wirtschaftsverbände, Wirtschaftsförderungseinrichtungen, Hochschulen, Forschungseinrichtungen, Ministerien und Kommunen sowie weitere innovationsorientierte Interessensvertretungen) einbezogen. Sie werden auch weiterhin eng in die Umsetzung der fortgeschriebenen RIS3.RP eingebunden. Die Steuerung erfolgt unter Beteiligung von vier Gremien (Interministerielle Arbeitsgruppe, Ministerrat, Rat für Technologie und eine Innovationskonferenz als Dialogplattform).

Partner war auch der gegenwärtige Begleitausschuss (BGA), in dem die einschlägigen Behörden und zwischengeschalteten Stellen sowie die Partner nach Artikel 8 der Allgemeinen Verordnung ausgewogen und ausreichend vertreten sind. Der BGA wird seit Oktober 2017 in seinen Sitzungen regelmäßig über aktuelle Entwicklungen im Zusammenhang mit der Förderperiode 2021-2027 informiert und hat Gelegenheit, Vorschläge einzubringen. Die Protokolle und Sitzungsunterlagen sind im geschlossenen Bereich der EFRE-Homepage abrufbar.

Bestandteil des Programmierungsprozesses ist außerdem die Strategische Umweltprüfung (SUP), die mögliche Auswirkungen des Programms auf die Umwelt in einem Bericht zusammenfasst.

In einem ersten Konsultationsschritt zur SUP, dem "Scoping", wurden der Umfang umweltrelevanter Fördermaßnahmen/-gruppen sowie die möglicherweise tangierten Umweltschutzgüter identifiziert und der Detaillierungsgrad des Umweltberichts mit der EFRE-VB sowie Vertreterinnen und Vertretern der fachlich zuständigen Umweltbehörde festgelegt.

In einem zweiten Konsultationsschritt wurde nach §§ 41 und 42 UVPG der Entwurf des Umweltberichts den Fachbehörden/-institutionen und der breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht, die ihrerseits Stellungnahmen einbringen konnten. Dazu wurden der Entwurf des Umweltberichtes und der aktuelle Entwurf des OP am 8. Februar 2021 per E-Mail an die betreffenden Behörden/Institutionen versandt sowie auf den Internetseiten und im Newsletter des MWVLW sowie im Staatsanzeiger für RLP veröffentlicht. Die fristgerecht bis 10. April 2021 eingegangenen Stellungnahmen wurden ausgewertet und ihre Folgen für die EFRE Programmierung beschrieben. Die Ergebnisse dieses Prozesses wurden im abschließenden Umweltbericht und in der zusammenfassenden Erklärung dokumentiert.

Im Einzelnen wurden folgende Stellen über persönliche Ansprache zur Konsultation in Bezug auf den Umweltbericht eingeladen: Alle zwischengeschalteten Stellen, Fachabteilungen des rheinland-pfälzischen Umweltministeriums, Fachabteilungen des Wirtschaftsministeriums, Fachabteilungen des Wissenschafts- und Gesundheitsministeriums, Staatskanzlei, EFRE-BGA (ohne Vertreter Bund und EU), IHKs, HWKs, von RLP anerkannte Umwelt- und Naturschutzvereinigungen (Bund für Umwelt- und Naturschutz (BUND), Deutscher Gebirgs- und Wanderverein, Landesverband RLP e. V., Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie RLP e. V. (GNOR), Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt RLP e. V., Landesfischereiverband RLP e. V., Landesjagdverband RLP e. V., Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband RLP e.V., NaturFreunde RLP e. V., Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, POLLICHIA, Verein für Naturforschung und Landespflege e. V., Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband RLP e. V, Verkehrsclub Deutschland e.V. (VCD) Landesverband RLP.

Das OP und die RIS wurden dem rheinland-pfälzischen Kabinett zur Genehmigung vorgelegt.

### **Einbindung der Partner bei Durchführung, Überwachung und Evaluation des Programms**

Die EFRE-VB koordiniert die Umsetzung der Monitoring- und Bewertungsaktivitäten und der sich daraus ergebenden Handlungsempfehlungen zum OP auf Ebene der zuständigen Ressorts und Fachreferate und bindet je nach Bedarf weitere Stellen in den Bewertungsprozess ein.

Darüber hinaus übernimmt die EFRE-VB in der Kommunikation mit der EU KOM und dem BMWi die Beratung und Abstimmung mit den Fachstellen sowie die Übermittlung von Informationen und Berichten.

Das Partnerschaftsprinzip durch die Einbindung der Wirtschafts-, Umwelt- und Sozialpartner ist ein zentraler Bestandteil der Umsetzung des rheinland-pfälzischen OPs im Programmplanungszeitraum 2021-2027. Die Partizipation wird grundsätzlich durch die Mitgliedschaft im BGA, der mindestens einmal jährlich tagt, sichergestellt.

Dem BGA gehört eine ausgewogene Vertretung der einschlägigen Behörden und zwischen- geschalteten Stellen sowie der Partner (auch Zivilgesellschaft) nach Artikel 8 Absatz 1 der Allgemeinen Verordnung an. Dies sind folgende Akteure: EU KOM, BMWi, Übergangsregion Trier, Landesbeauftragter für die Belange behinderter Menschen, Landesbeauftragter für Migration und Integration, für Fragen der Nachhaltigkeit und des Klimaschutzes zuständige Fachreferate innerhalb der Landesregierung, ISB, Regionaldirektion RLP/Saarland der Bundesagentur für Arbeit, Gewerkschaften, Landesvereinigung rheinland-pfälzischer Unternehmerverbände e. V. (LVU), AG der IHK RLP, AG der HWK RLP, Arbeitsgemeinschaft der Bauernverbände und der Landwirtschaftskammer, Landesfrauenbeirat, anerkannter Naturschutzverband, Kommunale Spitzenverbände. Beratend nehmen Vertreter des ELER, des ESF sowie Interreg A/B/Europe teil. Beobachtend nehmen teil die Bescheinigungsbehörde, die EU-Prüfbehörde und die EFRE-Koordination bei der ISB.

Dem BGA werden seitens der Verwaltungsbehörde alle Unterlagen zur Verfügung gestellt, die er für die Wahrnehmung seiner Aufgaben gemäß Artikel 40 der Allgemeinen Verordnung benötigt (auch auf [www.efre.rlp.de](http://www.efre.rlp.de)).

Um von Anfang an eine umfassende Beteiligung sicherzustellen, sind die Mitglieder des neuen BGA bereits benannt und nehmen an den Sitzungen des aktuellen BGA teil. Stimmberechtigt sind sie jedoch nur, soweit die neue Förderperiode betroffen ist. Diese Interimslösung bis zur Konstituierung des neuen BGA nach Genehmigung des OP wurde vom BGA 2014-2020 im Umlaufverfahren beschlossen und in einer geänderten Geschäftsordnung dokumentiert.

## 7. *Kommunikation und Sichtbarkeit*

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe j der Dachverordnung

Der strategische Ansatz basiert auf der Evaluation der bisherigen Erfahrungen und entwickelt das Kommunikationskonzept weiter. Dabei wird berücksichtigt, dass die Programmschwerpunkte sehr spezifisch sind.

Unter dem Motto „Europa – Gut für Rheinland-Pfalz!“ soll die Förderung der EU in Rheinland-Pfalz bekannter gemacht werden.

Die Kommunikationsstrategie hat zwei übergeordnete Ziele:

1. Information über die Förderangebote; Zielgruppen sind (potentiell) Begünstigte wie z.B. KMU, Gründende, Wissenschaft, Gebietskörperschaften, NGOs und Multiplikatoren sowie die (Fach-) Öffentlichkeit. Diese Information wird insbesondere zu Beginn der Förderperiode einen Schwerpunkt bilden.
2. Kommunikation des Nutzens der EU-Förderung gegenüber den unter 1. genannten Zielgruppen und insbesondere gegenüber den Bürgern. Die Kommunikation des Nutzens bezieht sich sowohl auf die Projekt-Ebene als auch auf die Ebene von Maßnahmen sowie das EFRE-Programm insgesamt.

Zur Erreichung der vorgenannten Ziele und Zielgruppen soll, ausgehend von den positiven Erfahrungen (Halbzeitevaluation des OP 2014-2020), ein Mix an Maßnahmen und Kommunikationskanälen definiert werden. Dabei werden die Kommunikationsbeauftragten für EFRE und ESF in Rheinland-Pfalz soweit wie möglich zusammenarbeiten, um Synergien im öffentlichen Auftritt der EU zu erzielen.

Der Media-Mix ist „lebendig“, das heißt, er ist ggf. den sich ändernden Gegebenheiten anzupassen.

Er umfasst folgende wesentliche Komponenten:

- Zentrales Kommunikationsmedium vor allem für die Zielgruppen potentiell Begünstigte und Begünstigte, aber auch für die breite Öffentlichkeit, wird eine neue Website <https://efre.rlp.de> mit moderneren Funktionalitäten sein. Dort werden unter anderem Informationen zum Programm wie z.B. Ziele, Fördermöglichkeiten und -regularien, Arbeitshilfen, Aktivitäten, Publikationen, Calls, geförderte Projekte und Berichte abrufbar sein. Die Seite wird mit der Website des Bundes und den Seiten der ISB verlinkt.
- Website der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) <https://isb.rlp.de/unternehmen.html> mit detaillierten Informationen zu den einzelnen Förderprogrammen, vor allem für die Zielgruppen der potentiell Begünstigten

Darüber hinaus sind folgende Maßnahmen denkbar:

- Eigene Veranstaltungen für (potentiell) Begünstigte und Teilnahme an Messen und (Fach-) Veranstaltungen Dritter

- Kooperation mit der ISB
- Publikationen (Print und Online) für alle Zielgruppen
- Pressearbeit vorwiegend in lokalen und regionalen, aber auch überregionalen und branchenspezifischen Medien
- Berichte über Projektbeispiele insbesondere für die Bürger
- Einbindung von EFRE-Projekten in Ministerreisen
- Road Shows, Imageaktionen im öffentlichen Raum
- Imagefilm (auch Youtube)
- Öffentlichkeitswirksame Übergabe von Zuwendungsbescheiden an Begünstigte
- Werbematerial

Die Kommunikationsarbeit der Begünstigten zu den Vorhaben von strategischer Bedeutung - „Weiterentwicklung der TZM GmbH zu einem Innovations-, Technologie- und Gründerzentrum für Biotechnologie“ und das „Landesförderprogramm EFFInvest“ – wird gemäß Artikel 50 Abs. 1 Buchstabe e) durchgeführt.

Barrierefreiheit:

Bei Veranstaltungen der EFRE-Verwaltungsbehörde mit begrenztem Teilnehmerkreis werden notwendige Unterstützungsleistungen für Menschen mit Behinderungen im Vorfeld abgefragt und nach Möglichkeit bereitgestellt. Die neuen Websites werden nach den Vorschriften des Landes Rheinland-Pfalz barrierefrei gestaltet.

Vor dem Hintergrund der Kooperationen mit dem ESF wird von einem Gesamtbudget von rund 600.000 Euro ausgegangen. Eine Verteilung auf die Aktionen ist erst möglich, wenn entsprechende Angebote vorliegen. Sollte sich ein höherer Mittelbedarf ergeben, wird dessen Deckung sichergestellt.

2021:

Die Prüfung gemeinsamer Kommunikationsansätze von ESF und EFRE ist erfolgt und wird laufend fortgesetzt.

2022:

- Gemeinsamer Imagefilm EFRE/ESF
- Info-Flyer für Bürger
- Gemeinsamer Auftritt von EFRE und ESF auf dem Verfassungstag Rheinland-Pfalz mit Imageaktion, Verteilung des Faltblatts/der Werbeartikel
- Relaunch Websites in Kooperation mit dem ESF
- Auftaktveranstaltung mit begleitender Pressearbeit und Werbemitteln

2023-2027:

- Umsetzung von Maßnahmen aus dem beschriebenen Media-Mix
- Fortlaufende Überprüfung und Anpassung des Media-Mixes

Für Monitoring und Evaluation werden folgende Indikatoren für zentrale Maßnahmen vorgeschlagen:

- Anzahl der Zugriffe auf EFRE-Homepage
- Berichterstattungen in Presse und anderen Medien
- Eigene Pressemitteilungen
- Zahl des verteilten Werbe- und Informationsmaterials
- Zahl der Veranstaltungsteilnehmer:innen

Durch die Weiterentwicklung des Media-Mixes können sich Änderungen ergeben.

**8. Verwendung von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen**

*Bezug: Artikel 94 und 95 Dachverordnung*

**Tabelle 29: Tabelle 14: Verwendung von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen**

Beabsichtigte Nutzung der Artikel 94 und 95 der Dachverordnung	Ja	Nein
Ab der Annahme wird im Rahmen des Programms die Erstattung des Unionsbeitrags basierend auf Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen im Rahmen der Priorität gemäß Artikel 94 in Anspruch genommen (falls ja, Anlage 1 ausfüllen).	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Ab der Annahme wird im Rahmen des Programms die Erstattung des Unionsbeitrags basierend auf nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen gemäß Artikel 95 in Anspruch genommen (falls ja, Anlage 2 ausfüllen)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

\* Vollständige Informationen werden gemäß den der Dachverordnung beigelegten Mustern bereitgestellt.

## *Anlage 1*

### **Unionsbeitrag basierend auf Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen**

ENTFÄLLT

## *Anlage 2*

### **Unionsbeitrag basierend auf nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen**

ENTFÄLLT

## *Anlage 3*

### **Auflistung der geplanten Vorhaben von strategischer Bedeutung mit einem Zeitplan**

(Artikel 22(3))

Je PZ soll ein Vorhaben von strategischer Bedeutung durchgeführt werden:

#### **PZ 1: Weiterentwicklung der Technologie Zentrum Mainz GmbH (TZM) zu einem Innovations-, Technologie- und Gründerzentrum für Biotechnologie**

Die strategische Bedeutung des Vorhabens ergibt sich u.a. aus der RIS sowie dem Koalitionsvertrag für die Legislaturperiode 2021-2025. Darin wurde vereinbart, die Biotechnologie in RLP weiter zu stärken. Die guten Ausgangsbedingungen am Standort Mainz sollen genutzt werden.

Im Rahmen dieser Strategie beabsichtigt das Land das TZM als Innovations-, Technologie- und Gründerzentrum für Biotechnologie auszurichten. Hierfür ist der Bau eines neuen Labor- und Bürogebäudes für Gründungsunternehmen vorgesehen, in dem Gründungsvorhaben – insbesondere Ausgründungen aus der Universitätsmedizin Mainz – noch zielgerichteter unterstützt werden können. Das neue Zentrum soll zudem dazu dienen, den Austausch zwischen Wissenschaft und Wirtschaft zu stärken. Mit dem Bau und dem Betrieb werden positive wirtschaftliche Effekte für das Land erwartet.

Für die Errichtung der Immobilie werden derzeit Gesamtkosten in Höhe von rund 30 Mio. Euro veranschlagt. Mit der Umsetzung des Vorhabens wird frühestens im Jahr 2023 begonnen.

#### **PZ2: EFRE-Fördermaßnahme „Landesförderprogramm zur Effizienzförderung gewerblicher Unternehmen“ (EFFInvest)**

Die Maßnahme EFFInvest soll landesweit über den gesamten Zeitraum der Förderperiode 2021-2027 durchgeführt werden.

Inhalt ist die Gewährung von Zuschüssen zur Steigerung insbesondere der Energieeffizienz in Unternehmen mit einem Schwerpunkt auf KMU. Strategische Bedeutung hat die Maßnahme insofern, als dass Unternehmen einen hohen Anteil der energiebedingten CO<sub>2</sub>-Emissionen in Rheinland-Pfalz verursachen und somit als game changer von strategischer Bedeutung für den Klimaschutz sind. Die

Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen des Unternehmenssektors ist auch ein wichtiges Ziel des Europäischen Green Deals. Die hohe Finanzausstattung verdeutlicht die strategische Bedeutsamkeit der Maßnahme.

Nach Projektumsetzung wird die Bewilligungsstelle ein gefördertes Projekt aus obiger EFRE-Fördermaßnahme auswählen, dass die strategische Bedeutung hinsichtlich seiner Ausstrahlung und seiner Übertragbarkeit besonders gut deutlich macht.